
Sitta von Reden (Hrsg.)

**Stiftungen
zwischen Politik
und Wirtschaft**

Geschichte und Gegenwart im Dialog

**DE GRUYTER
OLDENBOURG**

Historische Zeitschrift // Beihefte (Neue Folge)

BEIHEFT 66

HERAUSGEGEBEN VON

ANDREAS FAHRMEIR UND HARTMUT LEPPIN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

© 2015 Walter De Gruyter GmbH, Berlin/Boston

www.degruyter.com

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts.

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN / ISO 9706.

Gestaltung: Katja v. Ruville, Frankfurt a. M.

Satz: Roland Schmid, mediaventa, München

Druck und Bindung: Grafik und Druck, München

ISBN 978-3-11-039975-2

E-ISBN (PDF) 978-3-11-040000-7

E-ISBN (EPUB) 978-3-11-040012-0

Inhalt

Einleitung: Stiftungen zwischen Politik und Wirtschaft <i>// Sitta von Reden</i>	_____ 7
I. Stiftungen in Neuzeit und Moderne	
Stiften und Stiftungen im deutsch-amerikanischen Vergleich von 1815 bis 1945 <i>// Thomas Adam</i>	_____ 23
Kinder unseres Viertels – Das islamische Stiftungswesen in Ägypten <i>// Franz Kogelmann</i>	_____ 51
Jüdische Wohltätigkeit in Religion und Tradition sowie innerjüdi- scher Praxis in Deutschland seit dem Mittelalter <i>// Elisabeth Kraus</i>	_____ 73
Stiftungen für die Blinden im osmanischen Damaskus. Eigeninteresse und Altruismus im islamischen Stiftungswesen <i>// Astrid Meier</i>	_____ 95
Stiftungen in den protestantischen Reichsstädten der frühen Neuzeit <i>// Gury Schneider-Ludorff</i>	_____ 123
II. Vormoderne Stiftungswesen	
Stifter in alttürkischen buddhistischen Texten aus dem 10. bis 14. Jahrhundert <i>// Yukiyo Kasai</i>	_____ 141
Cities within Cities. Early Hospital Foundations and Urban Space <i>// Peregrine Horden</i>	_____ 157
Stadt und Stifter: Rechtshistorische Einblicke in die Struktur und Verwaltung öffentlicher Stiftungen im Hellenismus und in der Kaiserzeit <i>// Kaja Harter-Uibopuu</i>	_____ 177
Stiftungen und politische Kommunikation in hellenistischen Städten <i>// Sitta von Reden</i>	_____ 205

III. Stiftungen in der Gegenwart

Der Stifter als Unternehmer: Parallelen und Unterschiede der Philanthropie im 19. und 21. Jahrhundert // <i>Georg von Schnurbein</i>	_____ 237
Stiften als soziale Investition an den Grenzen der Sektoren // <i>Volker Then</i> und <i>Konstantin Kehl</i>	_____ 261
Stiftungen und moderner Staat. Zur Genese und Argumentation einer Legitimitätsdebatte // <i>Rupert Graf Strachwitz</i>	_____ 283
Die Autorinnen und Autoren	_____ 319

Stadt und Stifter: Rechtshistorische Einblicke in die Struktur und Verwaltung öffentlicher Stiftungen im Hellenismus und in der Kaiserzeit

von Kaja Harter-Uibopuu

Einleitung

Der Wunsch, die Gemeinschaft, in der man lebt, auch materiell zu unterstützen, verbindet die Antike und die Moderne über zwei Jahrtausende hinweg. Neben Schenkungen und anderen Zuwendungen in Einzelfällen bot das Modell der Stiftung, der einmaligen Übertragung von Kapital mit dauerhafter Nutzung der daraus entstehenden Zinsen, nicht nur der politischen Oberschicht die Möglichkeit, den Lebensraum ihrer Bürgerschaft aktiv zu gestalten, sondern auch ihrer eigenen *memoria* ein Denkmal zu setzen. Wenn uns auch keine normativen Texte erhalten sind, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen definieren, ermöglicht die Untersuchung der einzelnen Stiftungsakte es dennoch, Grundlinien der Verwaltung in der Antike festzuhalten und dem modernen Stiftungsrecht gegenüberzustellen. Vor allem die stete Angst der Stifter vor dem Missbrauch des von ihnen eingesetzten Kapitals und der Vernachlässigung des Stiftungszwecks sowie die dagegen eingeführten Kontrollmechanismen, Prüfungsverfahren und Sanktionen finden ihre Entsprechung in den Erklärungen moderner Stifter.

Für Rechtshistoriker gehören die zahlreichen Texte, die die Statuten antiker Stiftungen oder Teile daraus überliefern, aus verschiedenen Gründen zu den interessantesten Quellen aus den griechischen Stadtstaaten. Sie zeigen das Zusammenspiel zwischen Bürgern und Stadtverwaltung und verdeutlichen die Flexibilität, mit der die Polis (Stadtstaat) und ihre administrativen Organe sich auf neue Aufgaben einstellen konnten. Ihnen lassen sich oft auch detaillierte Informationen zur Verfassung der Stadt entnehmen. Neben verschiedenen Amtsträgern werden Entscheidungsgremien genannt, zusätzlich wird häufig auf bestehende Gesetze verwiesen. Darüber hinaus sind gerade diese Texte faszinierende Dokumentationen der Rechts-

technik in der entwickelten griechischen Polis, die zur Durchführung der administrativen Vorschriften und zum Schutz der Stiftungen angewandt wurde. Wir erhalten aber auch Einblick in Details der Kultorganisation oder die praktische Durchführung von Festen. Nicht zuletzt informieren gerade Stiftungstexte immer wieder über die herausragende Rolle reicher Frauen in ihren Heimatstädten.¹ Im Folgenden werde ich mich mit den öffentlichen Stiftungen der griechischen Antike auseinandersetzen. Dort wo Stifter über reine Privatinteressen hinaus einer öffentlichen Einrichtung Geld zur Verfügung stellten, damit aus den Erträgen Leistungen für die Bürger erbracht werden konnten, hatte die Stadt zumeist auch die Kontrolle über die Stiftungen und war sowohl in die Verwaltung als auch die Durchführung des Stiftungszwecks eingebunden. Daneben existierten wohl auch zahlreiche private Stiftungen, über deren Gründung und Verwaltung wir aber nur in seltenen Fällen informiert sind. Da diese Stiftungen jederzeit auch ohne Zustimmung der Polis errichtet werden konnten, bestand in den meisten Fällen auch kein Interesse an einer dauerhaften Publikation der Statuten auf Stein somit fehlen die für den Rechtshistoriker notwendigen Quellen zur Administration.

In den erhaltenen Zeugnissen findet sich kein eigener griechischer *terminus technicus* für „Stiftung“ oder „stiften“. Die in den Texten verwendeten Begriffe weisen zumeist auf die Art der Kapitalerrichtung hin. Die häufigsten Beispiele sind etwa *καταλείπειν* oder *ἀπολείπειν* für „stiften durch eine letztwillige Verfügung“ sowie *ἀνατιθέναι*, *καθιεροῦν* oder *διδόναι* für „stiften“ zu Lebzeiten. Entsprechend dieser Verben finden sich auch Substantive, die den Stiftungsakt bezeichnen: *κατάλειψις*, *ἀνάθεσις*, *ἀνιέρωσις*, *δόσις* oder *διάταξις*. Zudem wird die Einrichtung manchmal als *χάρις* bezeichnet, um das Geschenk und die Güte des Stifters zu betonen.² Gerade diese Vielfalt an *termini*, die erst durch ihren Kontext als „Stiftung“ oder „stiften“ im juristischen Sinn übersetzt werden können, zeigt, dass dem griechischen Recht ein konkretes theoretisches Konzept der Stiftung fremd war. Dies hat

¹ Obwohl die Einführung von Laum aus dem Jahr 1914 veraltet ist und eine Überarbeitung und Neuedition wünschenswert bleibt, stellt sie immer noch die beste Sammlung inschriftlich überlieferter Stiftungen aus der griechischen und römischen Welt dar. *Bernhard Laum*, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike*, Bd. I und II, Berlin 1914. Auf die Einträge in der Textsammlung in Band II wird mit dem Hinweis „Laum Nr.“ verwiesen. Auf die angesprochene Flexibilität der griechischen Polis im späten Hellenismus und der Kaiserzeit weist Sitta von Reden in ihrem Beitrag in diesem Band ein, auf den in Folge häufig verwiesen werden wird.

² Vgl. *Laum*, *Stiftungen I* (wie Anm. 1), 116–126.

allerdings nicht zu verwundern, da rechtstheoretische Überlegungen auch in anderen Bereichen der städtischen Verfassung und Verwaltung fehlen. Die Einrichtung der Stiftung selbst war aber bekannt und beliebt, und – spätestens ab dem Hellenismus – auch notwendig.

Von jeher waren finanzielle Zuwendungen aller Größenordnungen in den griechischen Städten, staatlichen Gremien oder privaten Vereinigungen ein notwendiges Mittel, um verschiedene Bereiche des öffentlichen Lebens in angemessener Form ausgestalten zu können. Die Stiftung unterscheidet sich dabei auch in der Antike deutlich von der Schenkung oder der mit ihr eng verwandten *epidosis*, dem Aufruf zur privaten Finanzierung in einer Krisensituation.³ Während Schenkungen und *epidoseis* in Geldzuwendungen bestanden, die – wenn sie auch an einen bestimmten Zweck gebunden waren – einmalig erfolgten, sollten die Erträge aus Stiftungen zum regulären Einkommen der Stadt beitragen. Stiftungen waren auf Dauer ausgerichtet. Im Unterschied zu Schenkungen, die entsprechend einfach in den städtischen Kassenbüchern als Eingang vermerkt werden konnten⁴, war also ein gewisses Maß an Verwaltung notwendig, um den Stiftungszweck zu erreichen. Die Stützung der städtischen Wirtschaft durch Bereitstellung von Getreide oder Öl, nachhaltige Unterstützung bei der Errichtung öffentlicher Bauten und deren Erhalt sowie finanzielle Entlastung für einzelne Ämter sind als derartige Projekte ebenso überliefert wie Geldverteilungen. Ebenso prominent finden sich Belege für die Finanzierung von Festen, Wettkämpfen und – damit zumeist in engem Zusammenhang – Zuwendungen an das Gymnasion der Stadt. Nicht zuletzt wurden auch Stiftungen für Schulen und Unterricht eingerichtet.⁵

3 Zu diesem Aufruf zu freiwilligen Spenden siehe *Leopold Migeotte*, *Les souscriptions publiques dans les cités grecques*. (École pratique des hautes études 4, 3 Hautes études du monde gréco-romain 17) Genf 1992, und immer noch *Adolphe Kuenzi*, *Epidosis*. Sammlung freiwilliger Beiträge zu Zeiten der Not in Athen. Bern 1923. Beispiele für *epidoseis*: IG II² 1627 Z.421–429 (Athen, 338/7 v. Chr.); 1628 (Athen, 328/7 v. Chr.); IG V 2, 331 (Megalopolis, 2. Jh. v. Chr.), weitere Texte bei *Kuenzi*, *Epidosis*, 67–80.

4 So etwa IG II² 1492 B Z.97–104, Vermerk eines Geschenks von 140 Talenten, das athenische Gesandte von Antigonos I Monophthalmos 306/5 v. Chr. der Stadt überbrachten. Der Eingang wurde in der entsprechenden Abrechnung der *tamiai* der Athena Polias erfasst.

5 Einige typische Beispiele seien an dieser Stelle genannt, die Nummern in Klammer beziehen sich jeweils auf die Edition und Übersetzung bei *Laum*, *Stiftungen II* (wie Anm. 1). Eine genauere Aufstellung und Analyse des Stiftungszwecks nach den erhaltenen Quellen findet sich bei *Laum*, *Stiftungen I* (wie Anm. 1), 65–105. Bereitstellung oder Ankauf von Getreide: IG V 2, 268, B Z.16–18 (Laum Nr. 5, Mantinea, 10 v. Chr. – 10 n. Chr.); CIG 3422, Z.13–16 und 18–25 (Laum Nr. 86, Philadelphia, kaiserzeitl.); TAM II 578, Z.24–30

Eine öffentliche Stiftung lässt sich für die Antike wie folgt definieren: Das vom Stifter versprochene Kapital wurde der Stadt, einer ihrer Unterorganisationen oder einem Heiligtum mit der Auflage übergeben, es anzulegen und den Ertrag daraus für einen vom Stifter vorher festgelegten Zweck zu verwenden.⁶ Als Grundstockvermögen konnten sowohl Geld als auch Land eingesetzt werden, wobei in der Antike zunächst die Stiftung von Immobilien, und dann ab dem 2. Jh. v. Chr. die Übergabe von

(Laum Nr. 139, Patara, kaiserzeitl.). Öl: IG XII 9, 236, Z.14–24 (Laum Nr. 61, Eretria, 100 v. Chr.); IG V 1, 1208 (Laum Nr. 9, Gytheion, 1. Jh. n. Chr., vgl. unten bei Anm. 22); TAM V 2, 828 B (Laum Nr. 72, Attaleia, kaiserzeitl.); I.Iasos 114 Z.4–6 (Laum Nr. 123, Iasos, kaiserzeitl.). Öffentliche Bauten: IG XII 4,1 99, Z.12–18 (Laum Nr. 46, Halasarna, Anf. 2. Jh. v. Chr.); I.Assos 22/23 (Laum Nr. 67, Assos, kaiserzeitl.); I.Ephesos 5113 (Laum Nr. 77, Stiftungsurkunde der Celsus-Bibliothek, Ephesos, 2. Jh. n. Chr.). Ämter: Flav. Jos. De bell. Iud. 1.423 (Laum Nr. 49, Herodes Atticus stellt den Koern die Mittel für eine ewige Gymnasiarchie zur Verfügung, 2. Jh. n. Chr.); TAM V 2, 1345 (Laum Nr. 80, Magnesia am Sipyl., kaiserzeitl., ewige Stephanephorie); I.Magnesia 188 (Laum Nr. 127, Magnesia/M., kaiserzeitl., ewige Gymnasiarchie); I.Ephesos 22 B (Laum Nr. 131, Ephesos, kaiserzeitl., ewige Gymnasiarchie). Geldverteilungen: I.Aph 2007 12.538 (Laum Nr. 103, Aphrodisias, kaiserzeitl.); I.Aph 2007, 11.403 (Laum Nr. 109, Aphrodisias, kaiserzeitl.); I.Tralles 145 Z.16–19 (Laum Nr. 95, Tralles, 1. Jh. n. Chr.); I.Ephesos 27 (Laum Nr. 74, Stiftung des Salutaris, Ephesos, 103/4 n. Chr.). Feste und Agone: IG XII 7, 515 (Laum Nr. 50, Aigiale auf Amorgos, 2. Jh. v. Chr., vgl. unten bei Anm. 37); I.Aph 2007 15.330 (Laum Nr. 101, Aphrodisias, kaiserzeitl., gestiftete Agone erwähnt); IG IX 1, 128 (Laum Nr. 31, Elateia, 2. Jh. n. Chr.); IG VII 190, Z.27–30 (Laum Nr. 22, Pagai, 67–59 v. Chr.). Schulstiftungen: I.Milet I 3, 145 (Laum Nr. 129, Stiftung des Eudemos, 200–199 v. Chr.); Syll.³ 672 (Laum Nr. 28, Delphi, 166 v. Chr.); Syll.³ 578 (Laum Nr. 90, Stiftung des Polythrus, Teos, 2. Jh. v. Chr.).

6 Eine Definition der antiken Stiftung als Zusammenfügung (σύνθεσις) einseitiger Selbstbindungen, die ein gemeinsames Gesetz zum Handeln schaffe, findet sich bei *Anneliese Mannzmann*, Griechische Stiftungsurkunden. (Fontes et commentationes, Schriftenreihe des Instituts für Epigraphik an der Universität Münster 2) Münster 1962, 68 (vgl. auch 19–23). Ihre Auffassung vom Rechtscharakter der Stiftungen konnte sich aber nicht durchsetzen und wurde sowohl von *Hans Julius Wolff*, Rez. *A. Mannzmann*, Griechische Stiftungsurkunden, in: Iura. Rivista internazionale di diritto romano e antico 13, 1962, 265–275, als auch von *Kurt Latte*, Rez. *A. Mannzmann*, Griechische Stiftungsurkunden, in: ZRG RA 79, 1962, 374–376, scharf zurückgewiesen. Vgl. auch das österreichische Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, Bundesgesetzblatt 11/1975, §2: (1) „Stiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind durch eine Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.“ Für das deutsche Stiftungsrecht gilt: „Der Prototyp einer Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist das klassische Instrument zur Verwirklichung eines auf Dauer angelegten Zwecks und untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Ihre Entstehungsvoraussetzungen sind in den §§ 80ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, die durch die Landesstiftungsgesetze ausgefüllt werden. Auch wenn somit nicht automatisch eine bestimmte Rechtsform mit dem Begriff der Stiftung einhergeht, verfügen Stiftungen über einheitliche charakteristische Merkmale. Die Stiftung ist gekennzeichnet als Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck, insbesondere gemeinnützigen Zwecken, auf Dauer gewidmet ist. Welche Zwecke die Stiftung verfolgt und wie ihre innere Organisation aussieht, legt der Stifter nach seinem Willen in der Satzung fest.“ Quelle: www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Geld überwog.⁷ Allerdings wurden Stiftungen weder im griechischen noch im römischen Recht als juristische Personen angesehen und unterscheiden sich damit gravierend von den rechtsfähigen Stiftungen oder Stiftungen bürgerlichen oder öffentlichen Rechts moderner Staaten. Eher lässt sich die antike Stiftung mit der treuhänderischen Stiftung vergleichen, in der (durchaus auch juristische) Personen das Stiftungsvermögen verwalteten.⁸ Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass der Gründungsakt der Stiftungen – wie gleich zu zeigen sein wird – demjenigen der modernen rechtsfähigen Stiftung sehr ähnlich ist.

Die Quellen zu den öffentlichen Stiftungen aus der Antike sind zahlreicher, als diejenigen zu den privaten Stiftungen, wie etwa der Einrichtung eines Totenkultes, für den der Erblasser selbst Vorsorge treffen wollte. Ein Grund für diesen Befund mag die Tatsache sein, dass die Publikation privater Stiftungsakte auf Stein seltener vorgenommen worden sein wird als im Fall öffentlicher Stiftungen. Bei Letzteren lag die Publikation des Stiftungsaktes nicht zuletzt im Interesse des Stifters. Sie trug einerseits zur Sicherung der Stiftung bei, andererseits konnte – und sollte – sie das Ansehen des Stifters in seiner Heimatstadt über seine eigene Lebenszeit hinaus bewahren. Überzeugend argumentiert Sitta von Reden in diesem Band, dass auch die Polis selbst Interesse daran hatte, sich in den Stiftungsdekreten als funktionierende Organisation gerade unter der Herrschaft hellenistischer Könige und später römischer Kaiser zu präsentieren. Neben den Stiftungsdekreten informieren vor allem Ehrendekrete, Siegerinschriften, aber auch Festkalender und die Abrechnungen städtischer Kassen, alle aus verschiedenen Blickwinkeln und mit unterschiedlichen Zielen, über Stiftungen.

Aus der Sicht des Rechtshistorikers stehen einerseits die Verwaltung des Stiftungskapitals und andererseits der Rechtsschutz, der die Einrichtung vor Missbrauch bewahren sollte, im Mittelpunkt des Interesses. Daher werde ich im Folgen-

7 Vgl. den Überblick bei *Laum*, Stiftungen I (wie Anm. 1), 145, und die Analyse 133–145. Zum Aufschwung des Stiftungswesens im Hellenismus und in der Kaiserzeit sowie zu seinen wirtschaftlichen und politischen Hintergründen s. den Beitrag von Sitta von Reden in diesem Band.

8 „Eine Treuhandstiftung (auch unselbstständige, nichtrechtsfähige oder fiduziarische Stiftung genannt) wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder (Träger) oder per Verfügung von Todes wegen errichtet. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen dem Treuhänder, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen gemäß den Satzungsbestimmungen der Stiftung verwaltet. Anders als eine rechtsfähige Stiftung verfügt eine Treuhandstiftung über keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann auch mit weniger als 50.000 Euro gegründet werden.“ Quelle: www.stiftungen.org / Bundesverband Deutscher Stiftungen.

den anhand einiger ausgewählter Beispiele darstellen, wer für das Grundstockvermögen, seine Anlage und die Akkumulation der Erträge einerseits, sowie für die Ausführung des Stiftungszweckes andererseits verantwortlich war. Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, wer über die Einrichtung der Stiftungsverwaltung bestimmte. Welche prozessualen Mittel garantierten die Einhaltung der einmal getroffenen Regelungen?⁹ Die Quellen, die zur Beantwortung dieser Frage herangezogen werden können, sind vor allem die zahlreich erhaltenen Inschriften, die auf Stein zumeist an öffentlich gut zugänglichen Plätzen publiziert wurden. Zwar gibt es auch einige literarische Texte, die von der Großzügigkeit der antiken Stifter berichten, ihnen lässt sich aber nur wenig rechtshistorisch Relevantes entnehmen, da die verwaltungstechnischen Fragen nicht berührt werden. Die Verwaltung der Stiftung folgte in hellenistischer Zeit und in der Kaiserzeit den gleichen Grundideen, auch wenn sich die politischen und sozialen Rahmenbedingungen natürlich veränderten. Daher werden im Folgenden Beispiele aus beiden Epochen zur Erläuterung herangezogen, wobei auf die möglichen Eingriffe durch Kaiser und Statthalter gesondert eingegangen wird.

Einrichtung der Stiftung

Grundsätzlich besaßen Stiftungen in der Antike keine eigene Rechtspersönlichkeit sondern wurden durch den Stifter, seine Erben oder die für sie eingesetzten Verwalter vertreten. Für die Errichtung einer öffentlichen Stiftung waren zwei Schritte notwendig: Zunächst wurde der Vorschlag des Stifters in Form einer Stiftungsurkunde vorgelegt, die seine Verpflichtung zur Übergabe des Kapitals, den eingesetzten Empfänger sowie möglicherweise Vorschriften für die Administration des Stiftungskapitals und die Durchführung des Stiftungszwecks und schließlich Vorschläge zur Absicherung der Stiftung enthielt. Diese Zusage, die für den Stiftenden bereits bindend war, wurde den zuständigen Gremien der Polis unterbreitet, zumeist dem Rat und der Volksversammlung, die durch einen entsprechenden Beschluss die Annahme der Stiftung erklärten. Die Beschlüsse, die sogenannten Stiftungsdekrete,

9 Vgl. *Kaja Harter-Uibopuu*, Money for the Polis – Public Administration of Private Donations in Hellenistic Greece, in: Onno M. Van Nijf/Richard Alston (Hrsg.), *Political Culture in Greek City after the Classical Age*. (Groningen-Royal Holloway Studies on the Greek City after the Classical Age, vol. 2) Louvain 2011.

sind wesentlich häufiger erhalten als die ihnen vorausgehenden Stiftungsurkunden. Letztere konnten aber als Anträge inkorporiert sein, sodass wir in wenigen Fällen beide Teile der Stiftung, den Vorschlag des Stifters und die endgültige Version nach dem Beschluss der Stadt vor uns haben.¹⁰ Auch das umfangreiche Dossier des C. Vibius Salutaris über die Einrichtung einer Stiftung in Ephesos 103/4 n. Chr. enthält nicht nur das Stiftungsdekret, sondern auch die Stiftungsurkunde sowie zwei Bestätigungsschreiben römischer Amtsträger.¹¹

Die Polis, die als Stiftungsträger fungierte, verwaltete die ihr übertragenen Gelder oder Ländereien und kümmerte sich um den Eingang der Zinsen und die Ausführung des Stiftungszwecks. Am einfachsten war es also für den Stifter, der Stadt das Geld zu überantworten und die Details der Verwaltung ihr anheim zu stellen. Mit verwaltungstechnischen Fragen musste er sich nicht befassen, er hatte aber auch

10 Laum, *Stiftungen I* (wie Anm. 1), 2–8, vgl. unten bei Anm. 26. Auch in modernen Stiftungen finden sich beide Schritte. Dort, wo Stiftungen eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, bedarf es natürlich der Zustimmung der zuständigen Behörde. Vgl. etwa das österreichische Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, Bundesgesetzblatt 11/1975, § 3: „Zur Errichtung einer Stiftung sind die Erklärung des Stifters, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens eine Stiftung errichten zu wollen (Stiftungserklärung), sowie die behördliche Entscheidung, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung der Stiftung zulässig ist, erforderlich.“ oder § 80 (1) BGB: „Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.“ Die treuhänderische Stiftung auf der anderen Seite bedarf keiner behördlichen Genehmigung und ist privatrechtlich organisiert. Interessant für die folgenden Überlegungen zu antiken Stiftungen ist auch die deutsche Sonderform der kommunalen Stiftung, die sowohl öffentlich als auch privat organisiert sein kann und in das Gefüge der kommunalen Verwaltung eingebunden ist. *Dominique Jakob*, *Schutz der Stiftung. Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen*. Tübingen 2006, 76: „Die kommunale Stiftung zeichnet sich dadurch aus, dass sie einer kommunalen Gebietskörperschaft zugeordnet ist, ihr Zweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben dieser Körperschaft liegt und sie (in der Regel) von Organen dieser Körperschaft verwaltet wird.“

11 I.Ephesos 27, Stiftung des C. Vibius Salutaris, 103/4 n. Chr. (Laum Nr. 74), vgl. dazu ausführlich *Guy MacLean Rogers*, *The Sacred Identity of Ephesos, Foundation Myths of a Roman City*, London 1991. Das Dossier enthält den Volksbeschluss der Stadt über die Stiftung des Salutaris und die Ehrung des Stifters (A Z.1–133), einen Brief des Salutaris mit dem Stiftungsversprechen und Details zur Ausführung der Stiftung (*diataxis*, B Z.134–332), einen Brief des Proconsul C. Aquilius Proculus mit einer Bestätigung der Stiftung (C Z.333–369), einen Brief des *legatus pro praetore* P. Afranius Flavianus mit der Bestätigung der Stiftung (D Z.370–413), einen Beschluss des Rates von Ephesos über die Mitwirkung der *chrysochorontes* „Goldträger“ an der Prozession mit den gestifteten Statuen (E Z.414–430), einen Beschluss des Rates von Ephesos über die Ehrenplätze im Theater für die *chrysochorontes* (F Z.431–334) sowie einen Nachtrag zur Stiftung, der die Vorlage einer zusätzlichen Stiftung von Statuen unter den Bedingungen der ersten Stiftung enthält (G Z.447–568).

keinen weiteren Einfluss darauf. Als Beispiel hierfür sei das Testament des Alkesippos aus Delphi angeführt, das drei Bestimmungen enthielt:¹²

„Unter dem *archon* Damosthenes, im Monat Poitropios, stiftete unter folgenden Bedingungen Alkesippos, Sohn des Boutheras, Kalydonier, dem Gott und der Stadt der Delpher 130 Goldstücke und aus Silber 22 Minen und 30 Statere, für den Fall seines Todes, damit die Stadt ein Opfer und eine Volksbewirtung für Apollon jedes Jahr ausführen kann, welche Alkesippeia genannt werden, aus den Zinsen des Golds und des Silbers. [...] Die Amtsträger sollen im Heiligtum (dieses Dekret) aufzeichnen, und die Stiftung soll rechtsgültig sein. Auch seinen übrigen Besitz hinterlässt er, für den Fall seines Todes, dem Gott und der Stadt, [...]“

Der Stifter Alkesippos, Sohn des Boutheras, aus Kalydon, hinterließ testamentarisch der Stadt eine beträchtliche Summe Geldes, aus deren Erträgen (ἀπὸ τῶν τόκων, Z.5–6) jährlich eine Feier zu Ehren Apollons durchgeführt werden sollte. Das Fest sollte den Namen des Stifters erhalten und Alkesippeia genannt werden (Z.5).¹³ Zusätzlich fielen der Stadt als Legat auch noch die Bronzemünzen, die im Haus gefunden würden, abzüglich der Begräbniskosten zu (Z.11–13). Dies ist die einfachste Form der antiken Stiftung: Das Kapital selbst ist genau definiert, die genauen Vorschriften für die Verwaltung aber lagen nicht im Interesse des Stifters. Andererseits war es Alkesippos ein Anliegen, den Stiftungszweck im Detail zu definieren. Eine *pompe* (Festzug) sollte entlang einer von ihm bestimmten Route durchgeführt werden (Z.6–8). An dem Festzug sollten der Priester, der *archon* (oberster Stadtmagistrat), die Prytanen und die Bürger der Stadt Delphi teilnehmen, die damit natürlich nicht nur Apollon ehrten, sondern auch das Ansehen des Stifters bewahrten.

12 Syll.³ 631, Z.1–6 und Z.8–9: ἄρχοντος Δαμοσθένης, μηνὸς Ποιτροπίου, ἐπὶ τοῖσδε ἀνέθηκε Ἀλκείπιπος | Βουθίρα Καλυδώνιος τῷ θεῷ καὶ τῇ πόλει τῇ Δελφῶν χρυσοῦς ἑκατὸν τριάκοντα καὶ ἀργυρίου μνᾶς εἴκοσι δύο στατήρας τριάκοντα, εἴ τί κα πάθη | Ἀλκείπιπος, ὥσπε θεσίαν καὶ δαμοθοινίαν συντελεῖν τὰν πόλιν τῶν Δελφῶν |^β τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Πυθίῳ κατ' ἐνιαυτὸν, ποτονομάζοντας Ἀλκείπιπεια, ἀπὸ | τῶν τόκων τοῦ τε χρυσοῦ καὶ ἀργυρίου | . . . ἀναγραφάντω δὲ οἱ ἄρχοντες ἐν τῷ ἱερῷ, καὶ ἀνάθεσις κυρία ἔστω· καὶ τὰ ἄλλα πάντα τὰ ἴδια {α} ἰανατίθητι, εἴ τί κα πάθη, τῷ θεῷ καὶ {και} τῇ πόλει, ... Laum Nr. 27; LSS Nr. 81; *Margherita Guarducci*, *Epigrafi Greca*, III, *Epigrafi di carattere privato*, Rom 1974, 257; *Kaja Harter-Uibopuu*, *Money for the Polis* (wie Anm. 9), 121–122. Ergänzungen in runden Klammern der Übersetzung sind erklärende Zusätze der Autorin.

13 Feste nach dem Stifter zu benennen, hat in Griechenland lange Tradition, Beispiele dafür finden sich vor allem in Kleinasien in der Kaiserzeit. *Laum*, *Stiftungen I* (wie Anm. 1), 51 und 91–95.

Einen gänzlich anderen Weg wählte die Wohltäterin Lalla, über deren Stiftung wir aus einem Ehrendekret der Stadt Tlos in Lykien aus dem 2. Jh. informiert sind:¹⁴

„Nachdem sie für die Leitung des Gymnasiums der *neoi* 12 500 Denare versprochen hatte, verpflichtete sie sich in Bezug auf diese auch vertraglich, Zinsen zu entrichten, damit in dieser (Angelegenheit) die Stadt davon profitiere, weder *ekdaneistai* (Ausleiher) wählen zu müssen, noch *anapraktai* (Eintreiber).¹⁵ Dabei versicherte sie selbst, jährlich aus dem Zins jedem der 1100 Männer, die Getreide empfangen (dürfen), einen Denar zu geben, am 15. des Monats Xandikos am ersten Tag der Wahlen der Amtsträger.“

Lalla hatte sich also ihrer Heimatstadt gegenüber verpflichtet, eine Stiftung in der Höhe von 12 500 Denaren zu errichten, die auf Zinsen angelegt werden sollten. Mit den Einkünften sollten die Kosten für das Amt des *gymnasiarchos*, des Leiters des Gymnasium der *neoi*, zumindest zu einem Teil getragen werden. Allerdings übernahm die Stifterin selbst die Entrichtung der Zinsen, um die Stadt mit dieser Aufgabe nicht zu behelligen (Z.4–6). Vordergründig ist hierin wohl ein weiteres Entgegenkommen der Stifterin ihrer Heimatstadt gegenüber zu sehen, die sie von allen Unannehmlichkeiten frei halten wollte.¹⁶ Vor dem Hintergrund der zahlreichen Klauseln, die Stiftungen gegen ineffiziente Verwaltung und Missbrauch schützen sollten, wird man in dieser Maßnahme aber auch das Misstrauen der Stifterin der städtischen Verwaltung gegenüber erkennen können. So war es ihr wohl lieber, die erhebliche Summe nicht in die Hände der Stadt zu übergeben, sondern selbst als Darlehensnehmerin aufzutreten und jährlich nur die Zinsen zu zahlen.¹⁷

14 SEG 27, 938, Z.1–12: [---] τῷ δωρεὰ ἰ ... Εἰ ἰ ἰ ἰ ΚΕ ἰ [ὁ]ποσχομένη ἀντὶ γυμνασιαρχίας νέων (δηνάρια) μ(ύρια) βφ´ ἄτινα καὶ ὑποσυνγγέ[ρ]α]πται αὐτῇ τοκοφορεῖν εἰς τὸ καὶ ἐ[ν] ἰ τούτῳ τὴν πόλιν ὠφελείσθαι ἐκ ἰ τοῦ μίτε ἐκδανειστὰς αἰρεῖσθαι ἰ μίτε ἀναπρακτὰς, ἡσφαλισμένης ἰ αὐτῆς κατ' ἔτος ἐκ τοῦ τόκου διδόναι ἐκάστῳ τῶν σειτομετρομέ¹⁰νων ἀνδράσιν χειλίοις ἐκατὸν ἀνὰ [(δηνάριον)] ἰ ἄ ἐν τῇ ἐ´ τοῦ Ξανδικοῦ μηνὸς ἰ τῇ πρώτῃ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἡμέρᾳ. *Christian Naour*, *Inscriptions de Lycie*, in: *ZPE* 24, 1977, 265–271 Nr.1, *editio princeps* mit Foto. Möglicherweise stammt der quadratische Block vom Grabbau der Stifterin Lalla.

15 Ἐκδανεισταὶ sind inschriftlich auch aus der Stadt Ephesos überliefert (I.Ephesos 8, Z.37–38): In den Dekreten über den Krieg gegen Mithridates werden mit diesem *terminus* Personen bezeichnet, die dazu befugt waren, Darlehen auszugeben. Für die ἀναπρακταὶ lassen sich weder epigraphische noch literarische Belege finden. Naour ist aber zuzustimmen, wenn er – entsprechend den häufig verwendeten verwandten Begriffen ἀναπράσσειν und ἀνάπραξις – von Amtsträgern ausgeht, die für die Einhebung der Zinsen und anderer geschuldeter Summen zuständig waren, *Naour*, *Inscriptions* (wie Anm. 14), 169.

16 In dieser Art interpretiert *Naour*, *Inscriptions* (wie Anm. 14), 268–269 die Klauseln, ich sehe aber keinen Hinweis darauf, dass Lalla das Kapital selbst anlegte und Zinsen einhob.

17 Das Einbehalten des versprochenen Stiftungskapitals stellt in den erhaltenen Quellen einen Sonder-

Verwaltung der Stiftung

Während in modernen Stiftungen der Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat für die Anlage des Kapitals ebenso verantwortlich ist wie für die Ausführung des Stiftungszwecks, finden sich in antiken Stiftungen dafür oft zwei verschiedene Gremien oder Kommissionen.¹⁸ Die Trennung dieser beiden Elemente der Stiftung entspricht wohl einerseits der Angliederung an die städtische Verwaltung, in der diejenigen Amtsträger, die für die Verwaltung der Kassen zuständig waren, zumeist von denjenigen Amtsträgern, die für die Organisation von Veranstaltungen oder für die Administration begünstigter Institutionen verantwortlich zeichneten, unterschieden waren. Andererseits mag die Aufteilung der Agenden an zwei verschiedene Verwalter dem Stifter die Sicherheit gegeben haben, dass diese bestmöglich durchgeführt wurden.

Sowohl die möglichst gewinnbringende Anlage des Geldes, das zumeist auf Zinsen verliehen wurde, als auch die pünktliche Einbringung dieser Zinsen standen im Mittelpunkt der erhaltenen Vorschriften zur Verwaltung des Kapitals. Der Zinssatz konnte entweder vom Stifter selbst vorgeschrieben werden oder von den für die Ver-

fall dar, ist aber belegt. Vergleichbar ist eine Stiftung, die in den Digesten 50,12 (*de pollicitationibus*) erhalten ist. Modestinus (*libro primo responsorum*) zitiert eine griechische Stiftungsurkunde als Beispiel dafür, dass die Stifterin das Kapital zurückhalte, auf geeignete Hypotheken aber verspricht, regelmäßig die Zinsen zu entrichten. In dieser Art und Weise tritt sie selber als Darlehensnehmerin der Gemeinde auf. (D 50,12,10). Weiters sei an dieser Stelle auf die Stiftung des C. Vibius Salutaris in Ephesos verwiesen, der ebenfalls das versprochene Kapital der Stadt nicht sofort übergeben wollte, sondern sich zunächst zur Ablieferung der Zinsen verpflichtete (die versprochenen Statuen hatte er sofort bereit gestellt). Im Stiftungsdekret finden sich dort Vorschriften, die eine Abgabe des gesamten Kapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt festhalten und somit der Stadt die Zugriffsmöglichkeit auf die Stiftung bieten (I.Ephesos 27, Z.62–73, s. auch Anm. 12). Auch Demosthenes von Oinoanda entschied sich dazu, zunächst kein Kapital der Stadt zu übertragen, sondern verpflichtete sich zu regelmäßigen jährlichen Zahlungen, möglicherweise handelte es sich dabei aber um eine Übergangslösung bis zu einem nahen Zeitpunkt, an dem der Stifter entsprechende Ländereien der Stadt übergeben wollte: *Michael Wörle*, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien. (Vestigia 39) München 1988, 152–154.

18 Eine der wenigen Stiftungen, in der beide Aufgaben in der Hand einer Kommission lagen, ist die Stiftung des Attalos II Philadelphos für Delphi, durch die Unterricht ebenso finanziert wurde, wie ein Fest, Syll.³ 672. Dazu jüngst *Léopold Migeotte*, La fondation d'Attale II à Delphes: Dispositions administratives et financières, in: *Dike. Rivista di storia del diritto greco ed ellenistico* 12/13, 2009/10, 203–217. Text und Übersetzung sowie weitere bibliographische Angaben finden sich auch bei *Klaus Bringmann/Hans von Steuben*, Schenkungen hellenistischer Herrscher an griechische Städte und Heiligtümer I, Berlin 1995, Nr.94. Vgl. *Harter-Uibopuu*, Money for the Polis (wie Anm.9) 135–137.

waltung eingesetzten Amtsträgern oder Gremien festgesetzt werden. Üblicherweise wird man mit einem Zinssatz von 10% pro Jahr zu rechnen haben.¹⁹ Die Strafklauseln, die in den entsprechenden Texten breiten Raum einnehmen, informieren dabei über Gefahren, die von den Stiftern bereits im Vorhinein erkannt wurden. Nachdem der Stifter der Stadt das Geld übergeben hatte, wurde dieses zumeist in einer eigenen „Unterkasse“ verbucht, also in die städtischen Finanzen eingegliedert.²⁰ Es konnte in weiterer Folge entweder von den regulär dafür zuständigen Amtsträgern betreut werden oder von einer Kommission, die eigens für die Stiftung einberufen wurde.

Den ersten Weg wählte etwa Phaenia Aromation, eine reiche Wohltäterin der Stadt Gytheion in Lakonien, die 43 n. Chr. Öl für die Gymnasien finanzierte.²¹ Die größte Sorge der Stifterin galt der anhaltenden Dankbarkeit der Stadt und ihrer Bürger für die Zuwendungen, daher erschließt sich die Administration der Stiftung nur aus verstreuten Hinweisen in den Strafklauseln.

„Alle Treue und allen Eifer sollen die Amtsträger (*archontes*) und die Beiräte (*synedroi*) jedes Jahr einbringen, damit ununterbrochen die Gabe des Öls dem

19 Laum, *Stiftungen I* (wie Anm. 1) 148–154; *Migette*, *Fondation d’Attale II* (wie Anm. 18) 207 und Anm. 12; *Hans Kloft*, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt*, Darmstadt 1992, 143–144; *Hans Taeuber*, *Die Inschriften*, in: Martin Steskal et al., *Die Damianosstoa in Ephesos. Bericht über die Ausgrabung 2002 im Abschnitt Kathodos III*, in: *Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes in Wien* 72, 2003, 267, geht von einem typischen Zinssatz von 12% in der Kaiserzeit aus. In der gleich zu besprechenden, späthellenistischen Stiftung des Aristomenes und der Psylla (unten bei Anm. 25) beträgt der Zinssatz für Darlehen aus dem Stiftungskapital allerdings 24% (B Z.53–55).

20 Zu den Strafklauseln: Kaja Harter-Uibopuu, *Bestandsklauseln und Abänderungsverbote. Der Schutz zweckgebundener Gelder in der späthellenistischen und kaiserzeitlichen Polis*, in: *Tyche. Beiträge zur Alten Geschichte* 28, 2013, 51–96. Siehe u. a. *Graham P. Burton*, *The Roman Imperial State, Provincial Governors and the Public Finances of Provincial Cities 27 B.C. – A.D. 235*, in: *Historia. Zeitschrift für Alte Geschichte* 53, 2004, 316–317. Vgl. IG XII 9, 236, Z.64–65 (Laum Nr. 61, Eretria, ca. 100 v. Chr.).

21 IG V 1, 1208 (SEG 13, 258), Z.15–25: πᾶσάν τε πίστιν καὶ σπουδὴν [οἱ ἀρχοντες καὶ οἱ σύ]νεδροι εἰσφέρωνται κατ’ ἔτος, ὅπως αἰδίοις ἢ τοῦ ἐλαίου δόσις τῶι γυμνασίῳ διαμῖνη καὶ τῇ πόλει, μηδενὸς τολμῶντος μήτε κατ’ ἰδίαν μήτε δημοσίᾳ τῆς ἐμῆς χάριτος κατολιγῶρειν. ἰ ἐὰν δὲ οἱ γινόμενοι κατ’ ἔτος ἀρχοντες ἢ οἱ σύνεδροι ἢ ἡ πόλις ὀλιγωρήσωσιν] τῆς εἰς αἰῶνα τοῦ ἐλαίου χορηγίας ἢ μὴ κατὰ τὰ ἰ γεγραμμένα ἐγδανείσωσι τὸ ἀργυρίου ἢ μὴ ἀξιοχρέονας [ἐνγαίους ἐγγυὰς λάβωσιν] παρὰ τῶν τὸν ἐλαϊκὸν μελλόντων [τῶι δημοί[στω] ἀποφέρ[ειν] τόκον, ἵνα ἐκ παντὸς ἦ τὸ ἀλεμμα [τῇ πόλει, ἢ μὴ πολυπρα] <γ>μ<ο>νίσωσι εἰς τὸ τὴν ἐμὴν τοῦ ἀργυρίου [δόσιν] ¹²⁵ αἰδίου μένει], ... Laum Nr. 9; vgl. ausführlich *Kaja Harter-Uibopuu*, *The Trust Fund of Phaenia Aromation* (IG V, 1 1208) and *Imperial Gytheion*, in: *Studia Humaniora Tartuensia* 5, 2004 (<http://www.ut.ee/klaskik/sht/2004/harter-uibopuu.pdf>).

Gymnasion und der Stadt verbleibe und niemand soll es wagen, weder privat noch öffentlich, meine Schenkung gering zu erachten. Wenn aber die jeweils jährlich ins Amt kommenden *archontes* oder *synedroi* oder die Stadt die ewige Bereitstellung des Öls verringern, oder nicht entsprechend den Aufzeichnungen das Kapital ausleihen, oder nicht wertentsprechende Sicherheiten einfordern von denjenigen, die den für das Öl bestimmten Zins dem Volk abliefern sollen, damit das Öl zur Gänze bereit stehe für die Stadt, oder nicht verbleiben innerhalb der Bestimmungen meiner Schenkung des Kapitals, [...]“

Die Amtsträger der Stadt waren verpflichtet, das Kapital gegen die Stellung von wertentsprechenden Sicherheiten, die sicherlich in Hypotheken bestanden, auszuliehen.²² Sie wurden zwar persönlich nicht für etwaige Versäumnisse in der Verwaltung haftbar gemacht, die Stadt als Ganzes riskierte aber, das Stiftungskapital zu verlieren.²³ Man wird davon ausgehen müssen, dass die zuständigen Amtsträger (*archontes*) und Beiräte (*synedroi*) im Rahmen der regulären Rechenschaftsverfahren, die am Ende ihrer Amtszeit durchzuführen waren, auch in Stiftungsangelegenheiten belangt werden konnten. Der Beginn der Inschrift zeigt, dass die städtischen Amtsträger auch dafür zuständig waren, die Bereitstellung des Öls in den Gymnasien zu organisieren. So wie bei der Stiftung des Alkesippos war also die Verwaltung der Stiftung zur Gänze der Polis anheimgestellt, in diesem Fall aber mit detaillierten Vorschriften der Stifterin über den Ablauf der notwendigen Verfahren.

22 Zu den dinglichen Sicherheiten siehe nun vor allem *Julie Velissaropoulos-Karakostas*, *Droit grec d'Alexandre à Auguste* (323 av. J.-C. 14 ap. J.-C.) II. Personnes – Biens – Justice, Athen 2011, 142–189 mit zahlreichen Beispielen und weiterführender Literatur. Vgl. auch *Laum*, *Stiftungen I* (wie Anm. 1), 171–177. Die Stellung von Hypotheken verlangen etwa folgende Stiftungen: IG XII 3, 329, Z. 11–14 (Laum Nr. 44, Thera, 2. Jh. v. Chr.); Syll.³ 672, Z. 23–27 (Laum Nr. 28, Delphi, 160/59 v. Chr.); IG XII 9, 236, Z. 19–20 (Laum Nr. 61, Eretria, ca. 100 v. Chr.); IG XII 4, 1 102, Z. 9 (Laum Nr. 47, Kos, ca. 190 v. Chr.).

23 Mit einem derartigen Verfall des Stiftungskapitals drohen auch L. Nassius und seine Erben in Chios (IGR IV 1703, Z. 6–8, 1. Jh. v. Chr.): ἐὰν δὲ τις πράξῃ παρὰ τὰ πρὸ τοῦ δισφαλισμένα ἢ τὰ νῦν ἐγνωσμένα, ἔστω τὰ χρήματα [ταῦτα πάντα] τῶν Λευκίου κληρονόμων· ἐὰν δὲ μὴ πράξωνται οἱ κληρονόμοι, ἔστω τοῦ δήμου | τοῦ Ρω]μαίων, ... „Wenn aber jemand entgegen den früheren Beschlüssen oder den jetzt gefällten Beschlüssen handelt, soll alles Kapital den Erben des Lucius gehören. Wenn die Erben es nicht eintreiben, soll es dem *populus Romanus* gehören.“

Kontrolle der Stiftungsverwaltung

Dort, wo Kapital ausgeliehen werden sollte, bestand immer die Möglichkeit, dass dieses nicht zurückgezahlt wurde oder dass sogar bereits die Zinszahlungen unterblieben. Dagegen versuchte man sich zu schützen, indem man – neben den üblichen Vorschriften für die Darlehensnehmer – besonders strenge Regeln über die Sicherheiten, die diese zu stellen hatten, erließ. Andererseits wurden aber auch diejenigen in die Verantwortung genommen, die die Ausleihe vornahmen, etwa indem sie mit ihrem eigenen Kapital für die Eintreibung der Zins- und Kapitalrückzahlungen hafteten. Derartige Vorschriften finden sich in der Stiftung der beiden reichen Korkyreer Aristomenes und Psylla, die im 2. Jh. v. Chr. jeweils 60 Minen korinthischen Silbers zur Verfügung stellten, um aus dem Ertrag die Löhne für die Künstler, die an den Dionysia teilnehmen sollten, finanzieren zu können.²⁴ Wiederum wurden Kapitalanlage und Stiftungszweck von zwei verschiedenen Gremien durchgeführt, wobei die Anlage des Stiftungskapitals diesmal von einer neu einzusetzenden Kommission unternommen wurde, die Vergabe der Aufträge für die Dionysia andererseits vom städtischen Amtsträger für die Durchführung der Wettkämpfe (*agonothetes*). Gerade an dieser Stelle ist es interessant, den Unterschied zwischen dem Stiftungsversprechen und dem Stiftungsdekret zu beachten. Während Aristomenes und Psylla im Stiftungsversprechen lediglich die Wahl einer Kommission von drei Männern unter den finanzkräftigsten Bürgern der Stadt auf ein Jahr fordern und die Anlage des Kapitals, die Einforderung und die übrige Verwaltung dem Rat der Stadt anheimstellen, bietet das Stiftungsdekret in 21 Zeilen Details zu den Voraussetzungen zur Durchführung des neuen Amtes und zur Kapitalanlage. Z.42–47 enthalten die Regelungen zur Wahl der Verwalter des Grundstockvermögens:²⁵

24 Die Inschrift IG IX 1² 4, 798 (*Laum* Nr. 1); *Mannzmann*, Stiftungsurkunden, wie Anm. 6, 39–51) enthält sowohl den Vorschlag, den die beiden Stifter der Stadt unterbreiteten (Z.1–38), als auch das Dekret, mit dem die Stadt die Stiftung annahm (Z.39–146). Die folgenden Zitate aus dem Text entstammen alle dem in Verwaltungsfragen umfangreicheren und detaillierteren Dekret der Stadt. Vgl. *Harter-Uibopuu*, *Money for the Polis* (wie Anm. 9), 131–134.

25 IG IX 1² 4, 798, Z.42–49: ... ἔδοξε τῷ βουλᾷ, τὸ δοθὲν ἀργύριον παρὰ Ἰ Ἀριστομένους καὶ Ψύλλας ἐκδανείσαι τοὺς αἰρεθέντας· ἐλέσθαι δὲ τὴν βουλὴν τοὺς χειρισσοῦντας τὸ ἀργύριον ἄνδρας¹⁴⁵ τρεῖς εἰς ἑνιαυτὸν τοὺς δυνατωτάτους χρήμασι, καὶ πλειονάκις τοὺς αὐτοὺς διαλιπόντας ἔτη δύο, μὴ νεωτέρους ἢ ἑτῶν τριάκοντα πέντε μηδὲ πρεσβυτέρους εὐδομίκοντα· αἰρεῖσθαι δὲ ἐκάστου ἑνιαυτοῦ μινὸς Μαχανέος ἐμ βουλᾷ ἢ ἄλια· Stiftungsversprechen: Z.8–12: ἐλέσθω δὲ ἅ βουλᾷ ἐκαστάκις εἰς ἑνιαυτὸν τοὺς ἐκδανισσοῦντας τὸ ἀργύριον ἄνδρας τρεῖς

„[...] beschloss der Rat: Das von Aristomenes und Psylla gestiftete Geld haben die gewählten (Männer) auszuleihen; der Rat hat zur Verwaltung des Geldes drei Männer unter den geldmächtigsten zu wählen jeweils für ein Jahr, und auch mehrmals dieselben mit Abstand von zwei Jahren, nicht jünger als fünf- unddreißig Jahre und nicht älter als siebzig; er hat sie zu wählen jedes Jahr im Monat Machaneus in der Rats- oder Volksversammlung; [...]“

Die Wahl der Verwalter des Stiftungskapitals hatte in der Rats- und Volksversammlung jeweils im Monat Machaneus zu erfolgen, der allerdings im Jahresablauf nicht zu fixieren ist. Iteration war möglich, wenn ein Jahr Abstand zwischen den beiden Perioden der Amtsausübung bestand. Das Verbot, ein Amt durchgehend innezuhaben, entsprach dem Bedürfnis der Stifter und der Stadt nach Absicherung gegen unkontrollierte Machtausübung. Interessant sind die Altersgrenzen, die zusätzlich zu den geforderten Privatmitteln sicher stellen sollten, dass die Kandidaten über die notwendige Erfahrung verfügten und gegen Unterschlagung und Veruntreuung ebenso gefeit waren, wie gegen eventuelle Bestechungsversuche.²⁶ Auf diese Stelle folgen detaillierte Vorschriften, wie die Verwalter das Geld auszuleihen hatten, wobei auffällig ist, dass keine Hypotheken oder andere Sicherheiten für die Darlehensvergabe gefordert werden. Die Bedingungen des Darlehens liegen – abgesehen von der Höhe des Zinssatzes und den Zahlungsterminen – im Ermessen der Verwalter. Im Anschluss daran findet sich eine umfangreiche Strafklausel für die Verwalter:²⁷

τοὺς δυνατωτάτους ¹¹⁰ χρήμασιν· ἃ δὲ ἐκδάνεισις καὶ ἀνάπραξις τοῦ ἀργυρίου γινέσθω καὶ ἄλοιπα διοίκσις, καθὼς κα δοκῆι βουλῆι καλῶς ἔχειν· „Der jeweilige Rat wähle für ein Jahr unter den geldmächtigsten drei Männer, die das Geld ausleihen. Die Ausleihe und die Eintreibung des Geldes und die übrige Verwaltung geschehe, wie es der Rat für gut befindet.“ (Übersetzung K. Hallof, pom.bbaw.de/ig/).

²⁶ Laum, *Stiftungen I* (wie Anm. 1) 177. Altersgrenzen finden sich unter anderem auch in der Stiftung des Eumenes II für die Versorgung Delphis mit Getreide und zur Durchführung von Ehren und Opfern, FD III 3, 239, Z.14, und derjenigen des Kritolaos in Aigiale auf Amorgos, IG XII 7, 515, Z.96–97. Vgl. aber auch das Gymnasiarchengesetz von Beroia, I.Beroia 1, Z.22–24, oder das Mysteriengesetz von Andania, IG V 1, 1390, Z.120–126.

²⁷ IG IX 1² 4, 798, Z.66–76: εἰ δὲ οἱ αἰρεθέντες ἐπὶ τὰν χεῖριξιν τοῦ ἀργυρίου μὴ ποιήσαιεν τὶ τῶν γεγραμμένων, εἰ μὴ ἐκδανείσαιεν τὸ ἀργύριον καθὼς γέγραπται δυνατοὶ ἐόντες, ἀποτισάντω ἀργυρίου Κορινθίου μνᾶς τριάκοντα ¹⁷⁰ καὶ τὸ κεφάλαιον ὃ κα παραλάβ<ω>ντι παραδόντω, εἰ δὲ ἢ, διπλῆ ἀποτισάντω τὸ κεφάλαιον. περὶ δὲ τοῦ ἀδυνάτου βουλᾶ καὶ ἄλῃα ἐπιγινωσκέτω. εἰ δὲ ἐγδανείσαντες μὴ ἀνπράξαιεν τὸ κεφάλαιον καὶ τὸν τόκον, ἢ μὴ παραδοῖ<ε>ν {το} τοῖς αἰρεθείσι, καθὼς γέγραπται, ¹⁷⁵ ἀποτισάντω τὸ τε κεφάλαιον καὶ τὸν τόκον διπλῆ, ὅσπότερόν κα μὴ παραδ<ῶ>ντι. Übersetzung nach K. Hallof, pom.bbaw.de/ig/

„Wenn aber die zur Verwaltung des Geldes gewählten (Männer) etwas von den Vorschriften nicht ausführen, wenn sie das Geld nicht wie vorgeschrieben ausleihen, obwohl möglich, sollen sie als Strafe dreißig Minen korinthischen (70) Silbers zahlen und das übernommene Kapital übergeben; wenn aber nicht, sollen sie als Strafe das Kapital doppelt zahlen; über (den Fall der) Unmöglichkeit sollen Rat und Volksversammlung befinden. Wenn sie nach der Ausleihe Kapital und Zins nicht eintreiben oder beides den gewählten (Männern) nicht wie vorgeschrieben übergeben, (75) sollen sie als Strafe das Kapital und den Zins doppelt zahlen, je nachdem, was von beidem sie nicht übergeben.“

Die strenge Strafklausel zeigt deutlich, warum der Rat von Korkyra den gewählten Verwaltern des Stiftungskapitals freie Hand bei der Wahl der Darlehensnehmer und der geeigneten Sicherheiten geben konnte: Sie selbst hafteten für jeden Ausfall der Zinsen oder der Kapitalrückstellungen. Derartige Vorfälle wurden ihnen als ungenügende Durchführung ihrer Pflichten angelastet und mit strengen Strafen bedroht. Wenn es überhaupt nicht zu einer Ausleihe des Geldes gekommen war, mussten sie mit einer Strafzahlung von 30 Minen rechnen, dies war ein Viertel des gesamten Stiftungskapitals. In allen anderen Fällen mussten sie zumindest dasjenige Kapital und die Zinsen, die sie nicht erhalten hatten, in doppelter Höhe abliefern. So waren die für die Verwaltung des Geldes gewählten Männer (αίρεθέντες ἐπὶ τὸν χεῖριξιν τοῦ ἀργυρίου) de facto selbst die Bürgen für die Zinszahlungen und damit das Anwachsen des Stiftungskapitals.²⁸ Dort, wo Stiftungen ohnehin von regulären städtischen Amtsträgern verwaltet wurden, durchliefen diese am Ende ihrer Amtszeit die obligatorischen Rechenschaftsverfahren, denen Gerichtsverfahren und strenge Strafen folgen konnten. Für die speziell eingesetzten Kommissionen – wie hier im Fall der Stiftung des Aristomenes und der Psylla – wurden die Rechenschafts-

28 Eine Einschränkung der Haftung bedeutet allerdings die Klausel *δυνατοὶ ἐόντες* „wenn sie dazu in der Lage sind“ in Z.68/9, die in Z.71/2 durch die Erklärung näher definiert wird, dass über die „Möglichkeit“ die Boule und die *halia* (die Volksversammlung) zu entscheiden haben. Dies zeigt, dass sich die Verwalter bei ihrer Rechenschaftsablage vor der Boule und der *halia* mit äußeren, von ihnen nicht beeinflussbaren Umständen, zu rechtfertigen versucht haben könnten. Z.132 derselben Inschrift nennt als anrechenbaren Grund für die Unmöglichkeit, Künstler für die Dionysia zu engagieren, etwa Krieg. IG V 2, 6 (Bauvergabeordnung von Tegea, 350 v. Chr.), Z.6–15 beschäftigt sich ebenfalls mit den Folgen des Krieges, diesmal auf die Vergabe von Bauaufträgen und die notwendigen Durchführungen von Arbeiten, beim Bau des Tempels der Athena Alea. Auch IG XII 9, 207, Z.65–71 (Eretria, 3. Jh. v. Chr.) spricht von einer Prüfung der Umstände, die dionysische Techniten an der Erfüllung ihrer Aufträge gehindert hatten. Siehe dazu *Mannzmann*, Stiftungsurkunden (wie Anm. 6), 66 und *Harter-Uibopuu*, Money for the Polis (wie Anm. 9), 132.

ablagen, die meist mit der Übergabe des Kapitals an die nächste Kommission verbunden waren, entweder neu geregelt oder den üblichen Verfahrensabläufen unterstellt. Z.97–105 des vorliegenden Stiftungsdekrets erläutern dies:²⁹

„Abrechnung geben auch die jeweiligen Verwalter des Geldes vor dem Rat im Monat Artemitios, die übernehmenden und die übergebenden, wie sie jegliches übernommen und übergeben haben. Wenn aber etwas von diesen Vorschriften die Verwalter des Geldes oder die Magistrate nicht ausführen, zahlt der Schuldige als Strafe dreißig Minen korinthischen Silbers und doppelt, was er Schadens tat; wenn aber der Festspielleiter oder die Verwalter des Geldes etwas nicht korrekt abrechneten, sollen die Gesetzeswächter es überprüfen ebenso wie die anderen sakralen und öffentlichen Gelder.“

Die Regelung zeigt, dass die Verwalter des Kapitals der Boule jeweils zwei Berichte vorzulegen hatten, einen zu Beginn ihrer Amtszeit und einen am Ende derselben. Die Strafklausel bestimmt wiederum eine Zahlung von 30 Minen sowie des Doppelten des angerichteten Schadens. Auffällig ist ein Unterschied zu den Regelungen, die Phaenias Aromation für ihre Stiftung in Gytheion vorgeschlagen hatte: Die Stadt war nicht mit dem Verlust des Stiftungskapitals bedroht, lediglich die Verwalter wurden in jedem Fall für ihre Unterlassungen und Vergehen verantwortlich gemacht und mit hohen Geldstrafen belegt.³⁰ Die bewusste Einbindung der Stiftung in die reguläre städtische Finanzverwaltung zeigt der Einsatz der Gesetzeswächter (*nomophylakes*), die ansonsten in Korkyra nicht belegt sind.³¹ Die Inschrift belegt, dass dieses Gremium normalerweise für jede Kontrolle von Tempel- und Stadtvermögen (*hiera* und *demosia chremata*) zuständig war. Der Verweis ist nicht nur im materiell-rechtlichen Sinn zu verstehen, sondern auch im verfahrensrechtlichen Sinn. Er enthielt – für uns nicht mehr zu rekonstruieren, aber für die Korkyreer verständlich und nach-

29 IG IX 1² 4, 798, Z.97–105: ἀπολογιξάσθωσαν δὲ καὶ οἱ χειρίζοντες τὸ ἀργύριον ἐκασιτάκις εἰς βουλὰν μηνὸς Ἀρτεμιτίου, οἱ τε παραλαβόντες | καὶ οἱ παρα[δι]δόντες, καθὼς κα ἕκαστα παραλάβ[ω]ντι καὶ πα[100]ραδ[ω]ντι. <ε>ὶ δὲ μὴ ποιήσαιεν τι τῶν γεγραμμένων οἱ τε χειρίζοντες τὸ ἀργύριον ἢ οἱ ἄρχοντες, ἀποτισάτω ὁ αἴτιος ἀργυρίου Κορινθίου μνᾶς τριάκοντα καὶ ὄ <κα> καταβλάψῃ διπλῆ· εἰ | δὲ τί κα ὁ ἀγωνοθέτας ἢ οἱ χειρίζοντες τὸ ἀργύριον μὴ ὀρθῶς | ἀπολογιξῶνται, νομοφύλακες ἐκλογιζούσθω καθὼς κα τὰ ἄλλ[105] λα τὰ ἱερὰ καὶ δημόσια χρήματα· Siehe auch *Pierre Fröhlich*, *Les cités grecques et le contrôle des magistrats*. (*École pratique des hautes études* 4.3 Haute études du monde gréco-romain 33) Genf 2004, 401.

30 Entgegengesetzter Meinung sind *Mannzmann*, *Stiftungsurkunden* (wie Anm. 6), 67 und *Laum*, *Stiftungen I* (wie Anm. 1) 206–207.

31 *Fröhlich*, *Contrôle* (wie Anm. 29) 241–243 vergleicht die *nomophylakes* dieser Inschrift mit anderen Gremien dieser Art in hellenistischer Zeit.

vollziehbar – alle notwendigen Hinweise auf die zuständigen städtischen Gremien, das Verfahren und die ausstehenden Strafen.

In gleicher Weise war die Rechenschaftsablage für diejenigen *epimeletai* (Aufseher) geregelt, die die Agenden der Stiftung Attalos II. in Delphi verwalten. Diese wurden den städtischen Amtsträgern in verschiedenen Belangen gleichgestellt (Z.38–44 und 47–49):³²

„Die eingesetzten *epimeletai* sollen schwören wie die übrigen Beamten und sollen vor dem 15. Endyspoitropios die Zinsen des Geldes einziehen. Das Geld für die Lehrer sollen sie im Monat Herakleios im Tempel niederlegen und im folgenden Jahr sollen sie die Lehrer monatlich besolden, und sie sollen der Stadt Rechenschaft ablegen. Wenn sie aber nicht so handeln, wie festgelegt [...] wenn nicht, dann sollen die *mastroi* gemäß dem Gesetz über die *mastroi* ein Verfahren gegen sie einbringen wegen Diebstahls (heiliger Gelder).“

Auch sie hatten also – wie andere Amtsträger – zu Beginn ihrer Amtszeit einen Eid zu schwören und am Ende der Amtszeit der zuständigen Kontrollbehörde, den *mastroi*, Rechenschaft abzulegen.³³ Diese sind in Delphi lediglich in der Stiftung des Attalos II. sowie in der ihr verwandten Stiftung des Eumenes II. belegt, die ebenso deutlich die Gleichstellung der neuen *epimeletai* mit städtischen Amtsträgern zeigt.³⁴

32 Syll.³ 672, Z.38–44 und Z.47–49: οἱ δὲ κα[τα]σταθέντες ἐπιμελῆται ὁμνούντω καθὼς καὶ τὰ λοιπὰ ἀρχεῖα, καὶ ἐκπράξαντες¹⁴⁰ τοῦ ἀργυρίου τοὺς τόκους ἐμὴν Ἐνδυσποιτροπίῳ πρὸ τῆς πεντεκαδεκάτας τὸ μὲν εἰς τοὺς παιδευτὰς γινόμενον ἀργύριον καταθέντω ἐν τὸν ναὸν ἐν τῷ Ἡρακλείῳ μινί, καὶ ἐν τὸν ἐπεχει ἑνιαυτὸν μισθοδοτεόντω τοὺς παιδευτὰς κατὰ ἰ [κατὰ] μῆνα, καὶ λόγον ἀποδιδόντω τῇ πόλει. εἰ δὲ μὴ ποιήσονται καθὼς γέγρα[πτα], ...¹⁴⁷ εἰ δὲ μί, οἱ μαστροὶ [ἐρεῶν] ἰ [δίκαν ἐναγ]όντω κατ' αὐτῶν κλοπᾶς κατὰ τὸμ [μαστροικὸν νόμ]ον. Die Ergänzung in Z.48 folgt *Migeotte*, Fondation d'Attale II (wie Anm. 18) 212 mit Anm. 26 und vor ihm *Adolf Wilhelm*, Zu den Beschlüssen der Delpher über die Schenkungen der Attaliden, in: *Werner Peek* (Hrsg.), *Adolf Wilhelm*, Akademieschriften zur griechischen Inschriftenkunde III, Leipzig 1974, 448–449. Hierin ist ein Hinweis auf die Tätigkeit der *mastroi* als Gerichtsmagistrate zu sehen, deren Aufgabe nicht die Entscheidung in einem Verfahren war, sondern die Einbringung des Verfahrens vor die zuständigen – uns aber unbekannt – Gremien.

33 *Fröhlich* legt überzeugend dar, dass die *mastroi* nicht nur am Ende der Amtszeit der von ihnen kontrollierten Funktionäre, sondern auch während des Jahres tätig werden konnten, und für die Einhaltung der Bestimmungen zu den heiligen und öffentlichen Geldern zuständig waren. Die Aufgabe der *mastroi* in Delphi ist unter anderem im Rahmen des Abänderungsverbot, das die Bestimmungen des Stiftungsdokrets sichern sollte, genauer beschrieben (Z.13–19). *Fröhlich*, *Contrôle* (wie Anm. 29) 183–185 zur Situation in Delphi und 185–192 zu vergleichbaren Institutionen in anderen griechischen Städten. Zu den Abänderungsverboten siehe unten bei Anm. 46.

34 FD III 3, 328, Z.1–5: καταστα[θ]έντες ὁ[μνούντω κ]αθ[ω]ς [καὶ τὰ] ἄλλα ἀρχεῖα καὶ ἐκπρ[ά]-ξαντες τοῦ ἀργυρίου ἰ τοὺς τόκους συντελείντω τὰν θ[υσίαν καὶ τὰς] τιμὰς καὶ τὰν δαμοθ-

„Die Eingesetzten sollen in gleicher Weise schwören, wie auch die übrigen Behörden. Sie treiben die Zinsen des Stiftungskapitals ein und führen das Opfer, die Ehrungen und die Volksbewirtung am 11. Herakleios so schön als möglich durch. Rechenschaft legen sie vor den *mastroi* in eben diesem Monat ab und sie sind auf dieselbe Art und Weise verantwortlich, wie die übrigen Verwalter von heiligen und öffentlichen (Geldern). Sie unterliegen denselben Strafen gemäß dem Gesetz über die *mastroi*.“

Für die Technik der Rechtsfolgenverweise und Querverweise, die so charakteristisch für das Prozessrecht der hellenistischen und kaiserzeitlichen Polis ist, sind Texte zu den Stiftungen gerade wegen der Schaffung neuer Rechtssätze von höchstem Wert. In diesen Situationen zeigt sich, wie neu geschaffene Gremien einerseits mit besonderen Aufgaben ausgestattet und in ihren Kompetenzen genau auf die Anforderungen der Stiftungsverwaltung ausgerichtet, andererseits aber in das bestehende städtische Rechtssystem eingepasst wurden. Zumeist waren die Rechenschaftsablage und die drohenden Strafen dem bereits geltenden Recht angeglichen, während die Wahl, die Aufgabenbeschreibung und die Durchführungsvorschriften den Erfordernissen der Stiftungsverwaltung angemessen neu gestaltet waren.³⁵

Es gibt einige Stiftungen, bei denen deutlich wird, dass der Stifter wesentlich mehr an Vorgaben zur Durchführung des Stiftungszwecks interessiert war als an der Verwaltung des Kapitals. In diesen Texten finden sich dann die eingangs erwähnten detailreichen Angaben zu Festen, Banketten und Wettkämpfen sowie Ehrungen, Geldverteilungen und ähnlichen Veranstaltungen. Eines der prominentesten Beispiele dazu ist die Stiftung des Kritolaos aus Aigiale auf Amorgos. Der Text stammt aus dem 2. Jh. v. Chr. und ist immerhin über 130 Zeilen lang. Er enthält somit eine der umfangreichsten Regelungen, die wir zu Stiftungen aus dem Hellenismus kennen. Der Anlass für die Stiftung war der Tod des jungen Athleten Aleximachos. Sein Vater Kritolaos, der unbestreitbar zur reichen Elite seiner Vaterstadt gehört haben muss, betreibt die Heroisierung seines Sohnes und lässt ein Fest (*demothoinia*) sowie einen Agon einrichten. Dieser knüpft an die reiche Tradition der Leichenspiele, beginnend mit den homerischen für Patroklos, an. Der Stifter legte dabei die Verantwortung für den *egdaneismos* in die Hände der regulären städtischen Finanzverwaltung, wobei er

οινίαν ἐν τῷ Ἡρακλείῳ μνῆι τὰ | δωδεκάτα ὡς κάλλιστα καὶ λόγον ἀποδιδόντ]ω τοῖς
μαστροῖς ἐν τῷ αὐτῷ μνῆι ὑπεύθυνοι ὄντες, | [ὡς]περ καὶ οἱ τὰ ἄλλα ποθίερα καὶ δαμ[ό]-
σια [χε]ρίζοντες, καὶ ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐπιτιμίῳις ἔνοχοι ἔστ]ω[5] σαν κατὰ τὸμ μαστρικὸν νόμον·
35 Auf die Flexibilität der Städte verweist Sitta von Reden in diesem Band.

selbst an der Auswahl der Darlehensnehmer beteiligt sein wollte (Z.8–11). Auch die Eintreibung der Zinsen war Aufgabe der *boule* (Rat) gemeinsam mit dem *archon* und einem ansonsten für Aigiale unbekanntem Gremium, den *logistai*.³⁶ Die Verwaltung des Stiftungszwecks schien ihm aber weitergehende Maßnahmen notwendig werden zu lassen. Zwei *epimeletai* (Verwalter) sollten zunächst gewählt und in weiterer Folge bestimmt werden, wobei sie ein Mindestalter von 30 Jahren haben mussten (Z.39–42):³⁷

„Damit die Volksbewirtung im Jahr nach dem *archon* [...], S.d. Ariston, ausgeführt werde, sollen diejenigen, die im Apatourion Vorsitzende der Versammlung sind (*prytaneis*), zwei Verwalter (*epimeletai*) aus allen Aigialeiern wählen, nicht jünger als 30 Jahre.“

Gemeinsam mit dem *gymnasiarchos* (Vorsteher des Gymnasions) war es ihre Aufgabe, das Bankett und den Wettkampf auszurichten und durchzuführen, für die jeweils detaillierte Angaben bis hin zu den Blumenarrangements vorhanden sind (Z.42–74 und 74–86). Hervorzuheben sind Z.51–53, in denen die *epimeletai* gemeinsam mit dem *gymnasiarchos* der Stadt dazu aufgefordert werden, eigene finanzielle Mittel beizusteuern, wenn die Einkünfte aus der Stiftung für eine entsprechende Durchführung des Festes nicht ausreichen. Diese Vorschrift zeigt deutlich den liturgischen Charakter des durch die Stiftung neu eingerichteten Amtes. Auch die Tatsache, dass die Verwalter keine „andere Liturgie“ innehaben dürfen, weist in dieselbe

36 Da die *logistai* in Aigiale nur in der vorliegenden Inschrift erwähnt sind, und ihnen in dieser keine Funktion im Rahmen der normalen Rechenschaftsablage der städtischen Amtsträger nachgewiesen werden kann, möchte Fröhlich ihnen nicht automatisch die Befugnisse anderer *logistai* zuweisen, Contrôle (wie Anm. 29) 84–85.

37 IG XII 7, 515, Z.39–42: ὅπως δὲ [καὶ ἡ] [δημοθ]οινία ἐπιτελεῖται 40σθ]εῖ τὸν {ἐν} ἐνιαυτὸν τὸν μετὰ ἄρχοντα ἢ τὸν Ἀρίστωνος, τοῖς | π]ρυτανεύοντας τὸ μῆνα τὸν Ἀπατουριῶ[να ἐλέ]σ[θαι] ἐπιμελητὰς δύο ἐξ ἀ[π]άντων [Α]ἰγιαλέων μὴ νεωτέρους ἐτῶν τρι[άκον]τα. *Laum* Nr. 50. Vgl. *Harter-Uibopuu*, Money for the Polis (wie Anm. 9) 126–130. Siehe zur Tradition des Agons vor allem *Andreas Helmis*, Entre les vivants et les morts. La fondation à la mémoire d’Aleximachos fils de Critolaos, in: *Gerhard Thür/Francisco J. Fernández Nieto* (Hrsg.), Symposium 1999. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln 2003, 463–480. Nicht nur die Verwaltung des Stiftungszwecks, sondern auch die Anlage des Kapitals ist in diesem Fall von besonderem Interesse. Die 2000 Drachmen, die Kritolaos der Stadt übergeben hatte, sollten in Tranchen von bis zu 200 Drachmen ausgeliehen werden, gegen die Stellung von Hypotheken im Wert von zumindest 2000 Drachmen pro Tranche (Z.8–19) und unter der Bedingung, dass eine Rückzahlung des ausgeliehenen Kapitals zu keinem Zeitpunkt erfolgen durfte (Z.21–22). Kritolaos war es gelungen, der Stadt dauerhaft neue Einkünfte in der Höhe von 200 Drachmen pro Jahr zu verschaffen, die durch Grundstücke gesichert waren, und ausschließlich für das von ihm ins Leben gerufene Fest verwendet werden durften.

Richtung (Z.97). Die Vorschriften zur Rechenschaftsablage enthalten einen ausführlichen Eid, in dem die *epimeletai* ihre korrekte Amtsführung sowie Regelungen zur Wahl ihrer Nachfolger und deren Registrierung bestätigen.³⁸

„Bevor der Wettkampf durchgeführt wird, sollen die Verwalter Rechnung legen über den Aufwand, wobei sie (sie) auf Tafeln für die Prytanen und den *gymnasiarchos* aufschreiben. Diese sollen (sie) ausstellen zur Einsicht für jeden, der dies möchte. Die *Verwalter* sollen folgenden Eid schwören: ‚Wir schwören bei Zeus, Poseidon und Demeter: Wir haben alles vorgesehene Geld für die Volksbewirtung und den *agon* aufgewandt, abzüglich des Preises für neun Metreten Wein. Wir haben nichts für uns entwendet, und wir werden als Verwalter aus den Wohltätern und denjenigen, die keine öffentliche Verpflichtung (*leitourgia*) innehaben, den Vermögendsten einsetzen, damit er unter großem Aufwand das Amt ausführe. Dem wahr Schwörenden soll es wohl ergehen, dem Meineidigen (drohe) das Gegenteil.‘ Wenn sie geschworen haben, wählen die Verwalter (neue) Verwalter, die nicht jünger als 30 Jahre sind und keine andere städtische Verpflichtung innehaben. Die Ausgewählten sollen die Verwaltung gemäß den Vorschriften in der Satzung durchführen und, nachdem sie das angefallene Kapital in der Ratsversammlung übernehmen, aufgeschrieben werden. Die ausgewählten (Verwalter) trägt der Schreiber (in die Listen) ein.“

Deutlich wird die Hauptsorge des Stifters und der Stadtverwaltung in dem Eid der Amtsträger angesprochen: Alle Gelder, die für die Volksbewirtung und den Wettkampf vorgesehen waren, wurden auch wirklich darauf verwandt, die *epimeletai* bestätigen zudem, dass sie nichts entwendet und keine Unterschlagungen begangen haben. Auch die vorhin angesprochene Verpflichtung jedes einzelnen Verwalters, eventuell eigene Gelder aufzuwenden, wird in dem Eid erwähnt, indem versichert

38 IG XII 7, 515, Z.87–100: πρὸ τοῦ δὲ τὸν ἀγῶνα συντελεσθῆναι, οἱ ἐπιμελῆται λόγον ἀποδότωσαν ἢ τῆς δαπάνης, γράφαντες εἰς σανίδας τοῖς τε πρυτάνεσι καὶ τῷ γυμνασιάρχῳ, οἱ δὲ ἐκτιθέτωσαν σκοπεῖν τῷ βουλευμένῳ, καὶ ὁμοσίῳ⁹⁰ τῶσαν οἱ ἐπιμελῆται τόνδε τὸν ὄρκον· ὁμνύομεν Δία Ποσειδῶ Δίμπτρα· ἔδαπανήσαμεν τὸ ἀργύριον πᾶν τὸ ἀποτεταγμένῳ ἐν τῆς τῆν δημο[θ]ο[ν]ίαν καὶ τὸν ἀγῶνα ἀφειρημένης τιμῆς οἴνου [με]τρῆτων ἑννέα, καὶ ἢ [ο]ὐ νοσηφισόμεθα οὐθέν, καὶ καταστήσομεν ἐπιμελητὴν τῶν ἐν τοῖς ἐ[ν]ε[ρ]γ[ε]τῶν καὶ ἀλειτουρηγίων τὸν εὐπορώτατον, ὅπως ἂν καὶ κράτιστα λει⁹⁵ [το]υργήσῃ. εὐορκούντι μὲν εὖ εἶναι, ἐπορκοῦντι δὲ τᾶντιᾶ· ὅταν δὲ ὁμό[σω]σιν, ἐλέσθωσαν οἱ ἐπιμελῆται ἐπιμελ[η]τὰς μὲν νε[ω]τέ[ρο]υς ἐτῶν τριακόν[η]τα καὶ μὴ ἔχοντας ἄλλην λειτουργίαν πολιτικὴν· οἱ δὲ ἀρεθέστες διοικ[ε]τῶσαν κατὰ τὰ προγεγραμμέν[α] ἐν τῷ νόμῳ καὶ παραλαμβάνοντες[τὸ] ἀργύριον τὸ πίπτον ἐν τῇ βουλῇ ἀναγραφῆσθωσαν· τοὺς δὲ αἰρεθέν¹⁰⁰ τῆς ὁ γραμματεὺς ἀναγραφάτω.

wird, denjenigen einzusetzen, der das Amt „unter großem Aufwand“ ausführen würde. Die Einbindung des neuen Amtes in das städtische Rechtssystem, die für die delphischen Stiftungen detailliert erläutert wurde, findet sich auch in Aigiale. Z.81–83 enthalten die Vorschriften für die Ausrufung der Wettkämpfe und die Festsetzung der Wettkampfpreise, die gemeinsam mit dem Vorsteher des Gymnasions gemäß dem Gesetz über seine Kompetenzen zu geschehen hatte.³⁹

Schutz der Stiftung vor Missbrauch

Auf die einzelnen Kontrollen, Strafmöglichkeiten und Gerichtsverfahren, die in den Stiftungsdekreten vorgeschrieben sind, detailliert einzugehen, ist im Rahmen des vorliegenden Beitrags nicht möglich. Dennoch sei auf zwei wichtige Punkte kurz hingewiesen. Zur Beobachtung der Einhaltung der Regeln einer Stiftung war – wie in vielen anderen Bereichen des öffentlichen Rechts auch – die gesamte Bevölkerung aufgerufen. Anzeigen und Klagen konnten zumeist vom Popularkläger, gr. ὀβουλόμενος, also „jedem, der dies will“, eingebracht werden.⁴⁰ Ein typisches Beispiel dafür ist die bereits oben zitierte Stiftung der Phaenia Aromation aus Gytheion.

⁴¹ Nach der detaillierten Beschreibung des Tatbestandes (Z.17–25) werden die

39 Z.82/83: κατὰ τὸν γυμνασιαρχικὸν νόμον. Vgl. zu den Pflichten eines *gymnasiarchos* I.Beroia 1, das Gymnasiarchengesetz mit dem umfangreichen Kommentar *Philippe Gauthier/Miltiades Hatzopoulos*, La loi gymnasiarchique de Beroia. Athen 1993.

40 Der Schutz von Stiftungen wird ausführlich in Harter-Uibopuu, Bestandsklauseln und Abänderungsverbote (wie Anm. 20), 66–85, behandelt. Vgl. etwa: IG XII 5, 595, Z.14–19 (Laum Nr. 59, Ioulis, Keos, 3./2. Jh. v. Chr.), der Popularkläger wird im Rahmen der Kontrolle der Amtsträger tätig; IG XII 9, 236 mit Suppl. 533, Z.56–60 (Laum Nr. 61, Eretria, ca. 100 v. Chr.), der Popularkläger überwacht die Einhaltung des Abänderungsverbot; IG IX 1² 4, 798, Z.118–119 (Laum Nr. 1, Korkyra, 2. Jh. v. Chr., Stiftung des Aristomenes und der Psylla), der Popularkläger überwacht die Einhaltung des Abänderungsverbot, wenn die zuständigen Amtsträger nicht schnell genug reagieren; IG XII 4, 1, 100, Z.26–29 (Kos, Anf. 2. Jh. v. Chr.), der Popularkläger überwacht die Sicherheit des Stiftungskapitals; I.Lampsakos 9, Z.32–34 (Laum Nr. 66, Lampsakos, 2. Jh. v. Chr.), der Popularkläger überwacht wohl den korrekten Ablauf der Opfer; I.Ephesos 3214 (SEG 33, 946, Ende 1. Jh. n. Chr.), der Popularkläger überwacht die notwendige *praxis* der *archontes* nach dem Verstoß gegen ein Abänderungsverbot. Allgemein zur Popularklage *Lene Rubinstein*, Volunteer Prosecutors in the Greek World, in: Dike. Rivista di storia del diritto greco ed ellenistico 6, 2003, 87–113. Die Autorin befasst sich mit den Verhältnissen in der griechischen Poliswelt außerhalb Athens, die von ihr zusammen gestellten Belege stammen größtenteils aus Vorschriften aus dem öffentlichen Recht.

41 Vgl. oben bei Anm. 22.

Rechtsfolgen angeführt. Z.25–26 betreffen die Einleitung des Verfahrens, das im Falle eines Schuldspruches zum Verlust des Stiftungskapitals führt.⁴² „[...] soll jedem der es will, von den Griechen oder Römern, freistehen, die Geringschätzung der Stadt anzuklagen beim Volk der [...]“. Eine der ausführlichsten Beschreibungen des Einsatzes eines Popularklägers zum Schutz einer Stiftung stammt aus dem Dekret der Stadt Teos über die Stiftung des Polythrous, Sohn des Onesimos, der für die Finanzierung des Schulunterrichtes sorgte. Z.48–59 sehen vor:⁴³

„Wer aber in Wort oder Tat etwas diesem Gesetz Entgegenstehendes unternommen oder etwas unterlassen hat, was in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, der soll untergehen, er selbst und seine Familie. Er soll Tempelräuber sein und an ihm soll alles vollzogen werden, was in den Gesetzen über Tempelraub geschrieben ist. Schulden soll ferner der Stadt jeder von denen, die diesem Gesetz zuwidergehandelt haben hinsichtlich des Geldes oder das Vorgeschiedene unterlassen haben, 10000 Drachmen. Klage anstrengen soll gegen ihn, wer will, in privatem wie öffentlichem Verfahren, sowohl nach dem monatlichen Finanzbericht, wie auch zu jedem beliebigen Zeitpunkt. Keines dieser Verfahren darf auf Grund von Fristversäumnis oder auf sonst eine Weise hinfällig gemacht werden. Wer verurteilt wird, hat das Doppelte zu zahlen; die Hälfte der Strafsumme fällt an die Stadt, geweiht dem Hermes, dem Herakles und den Musen, und ist zuzuweisen dem oben genannten Titel, die andere Hälfte soll dem gehören, der ihn überführt hat.“

42 IG V 1, 1208, Z.25–26: ... ἐξέστω] τῷ βουλομένῳ καὶ Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων καὶ κτηνορῆσαι ὀλιγωρίας τῆς πόλεως ἐπὶ τοῦ δήμου [τῶν] Leider ist der zuständige Richter, der über die Misachtung der Gytheaten und damit den Verbleib des Kapitals entschied, nicht erhalten. Während Wilhelm und Kolbe vermuteten, dass die Anzeige bei den Lakedaimoniern eingebracht werden musste, habe ich in Phaenias Aromation (wie Anm. 22) bei Anm. 37 argumentiert, dass der Rat von Gytheion das zuständige Gericht gewesen sein muss.

43 Syll.³ 578, Z.48–59: ὁ δὲ εἵπας ἢ [πρὸς] τῆς παρὰ τόνδε τὸν νόμον ἢ μὴ ποιήσας τι τῶν προστεταγμένων ἐν τῷ ¹⁵⁰ νόμῳ τῷδε ἐξώλης εἶναι καὶ τὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου καὶ ἔστω ἱερόσυλος, καὶ συντελείσθω πάντα κατ’ αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσύλου γεγραμμένα ἐστί, | ὀφειλέτω δὲ καὶ τῆς πόλει ἕκαστος τῶν πρηξάντων τὰ παρὰ τόνδε τὸν νόμον | περὶ τοῦ ἀργυρίου τούτου ἢ μὴ ποιούντων τὰ προστεταγμένα δραχμῆς μυριάδας, | δικασάσθω δὲ αὐτῶι ὁ βουλόμενος καὶ ἐν ἰδίαις δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις καὶ μετὰ ¹⁵⁵ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμνηίου τὴν ἀπίγησιν καὶ ἐν καιρῶι ὅι ἂν βούληται, προθεσμίαι | δὲ μὴδὲ ἄλλοι τρόπῳι μὴενὶ ἐξέστω τῶν δικῶν τούτων μὴδεμίαν ἐγβαλεῖν, | ὁ δὲ ἀλισκόμενος ἐκτινέτω διπλάσιον καὶ τὸ μὲν ἥμισυ ἔστω τῆς πόλεως, ἱερὸν | Ἐρμοῦ καὶ Ἡρακλέους καὶ Μουσῶν, καὶ καταχωρίζεσθω εἰς τὸν λόγον τὸν προγεγραμμένον, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταλαβόντος ἔστω, ... Laum Nr. 90, Teos, 3.Jh. v. Chr., zur Schulorganisation siehe *Erich Ziebarth*, Aus dem griechischen Schulwesen. Leipzig 1909, 54–59.

In einer Generalklausel wird der Inhalt des Dekrets unter Schutz gestellt. Jeder, der aktiv oder aber durch Unterlassung entgegen die Vorschriften handelte, unterlag verschiedenen Strafen. Ein Fluch wurde über ihn und seine Familie ausgesprochen, wobei in Z.60–64 ausgeführt ist, dass die Verfluchung von den städtischen Amtsträgern, den *timouchoi*, im Rahmen der regelmäßigen öffentlichen Verfluchung durchgeführt werden sollte. Die Tat wurde als Tempelraub (*hierosylia*) qualifiziert und wie diese verfolgt und geahndet und zusätzlich wurde eine Geldstrafe von 10000 Drachmen fällig, deren Hälfte dem *boulomenos* zustand, wenn er vor Gericht obsiegt. Auch am Ende des erhaltenen Teils der Inschrift ist noch einmal von einer Popularklage die Rede, wenn den zuständigen Kassenbeamten, den *tamiai*, die das Stiftungskapital verwalten sollten und es entweder nicht ausliehen oder die Gehälter nicht überwiesen, eine Strafe von 2000 Drachmen angedroht wird (Z.65–68). Wiederum scheint der Popularkläger die Hälfte der Strafsumme zu erhalten. Nicht nur die hier vorgestellten Texte aus Stiftungen legen nahe, dass es dem Popularkläger oblag, die Verfahren als Kläger auch wirklich durchzuführen und nicht nur Anzeige zu erheben.⁴⁴

Interessant ist, dass in den Stiftungsdekreten niemals auswärtige Gerichte oder fremde Richter eingesetzt werden, die über Streitfragen aus Stiftungen entscheiden sollten. Die Parteien, also der *boulomenos* und die Amtsträger, die die Stiftung verwalteten, oder die Amtsträger und eventuelle Darlehensnehmer in Streitigkeiten über nicht eingegangene Zinsen, standen einander also vor den städtischen Gerichten gegenüber. Wenn die Stadt auch eigentlich Nutznießer der Stiftung war, und man ihr eine gewisse Voreingenommenheit in Verfahren gegen ihre eigenen Amtsträger vorhalten könnte, wurde die Verwaltungsgerichtsbarkeit doch als so effizient angesehen, dass sie regelmäßig eingesetzt wurde.

Neben der schlechten Verwaltung des Stiftungskapitals oder der ungenügenden Ausführung des Stiftungszwecks gab es noch eine weitere Gefahr, derer sich die Stifter und die Stiftungsträger sehr bewusst waren. Grundsätzlich konnte jeder städtische Beschluss durch einen anderen Beschluss abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Dagegen halfen entweder Bestandsklauseln, die die Dauer des Beschlusses „auf alle Zeiten“ festsetzten, oder Klauseln, die eine Abänderung des Beschlusses un-

44 *Rubinstein*, Volunteer Prosecutors (wie Anm. 38), 104–107 zu den *termini*, mit denen die Aufgaben des Popularklägers beschrieben werden.

ter Strafandrohung verboten.⁴⁵ Als ausführliches Beispiel für ein derartiges Verbot sei noch einmal eine Stelle aus der Schulstiftung des Polythrous aus Teos zitiert (Z.40–48):⁴⁶

„Weder die *tamiai*, die jetzt im Amt sind, noch die, die es jeweils werden, dürfen dieses Kapital entgegen der Vorschriften übergeben. Auch kein anderer Amtsträger oder Privatmann darf einen Antrag stellen, etwas tun, vorschlagen, zur Abstimmung stellen oder ein Gesetz einbringen, das diesem entgegensteht, oder dieses Gesetz auf irgendeine Art und Weise aufheben oder unter irgendeinem Vorwand, wonach es notwendig sei, das Stiftungskapital anzugreifen oder die Zinsen darauf nicht dafür zu verwenden, wofür das Gesetz es vorsieht, oder auf irgendeine andere Art zu veruntreuen und nicht zu dem (zu verwenden), wofür in dem Gesetz Vorkehrungen getroffen sind. Das Ausgeführte soll ungültig sein und die *tamiai*, die nach diesen (Vorfällen) folgen, sollen in den gesetzmäßigen Etat die gleiche Menge an Geldern aus den städtischen Einkünften wieder einbringen. Alles Übrige sollen sie gemäß diesem Gesetz ausführen, ...“

In für Abänderungsverbote typischer Weise werden zunächst alle möglichen Personengruppen von dem Verbot erfasst, die tätig werden konnten: Weder Amtsträgern noch Privatpersonen war es erlaubt, gegen die Stiftungsbestimmungen vorzugehen. Gerade Ersteren sollte es verboten sein, unter irgendeinem Vorwand die Bestimmungen aufgrund ihrer Amtsgewalt umgehen zu können.⁴⁷ Interessant ist auch die Erweiterung dieser „Amtsträger–Privatmann-Klausel“ in der Stiftung des C.

45 Harter-*Uibopuu*, Bestandsklauseln und Abänderungsverbote (wie Anm. 20).

46 Syll.³ 578, Z.40–48: ἦν δὲ οἱ ἐνεστικότες ταμίαι ἢ οἱ ἐκάστοτε γινόμενοι ἢ μὴ παραδῶσιν τὸ ἀργύριον τοῦτο κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἢ ἄλλος τις ἄρχων ἢ ἰδιώτης εἴπῃ ἢ πρήξῃται ἢ προθῆνῃ ἢ ἐπιψηφίσῃ ἢ νόμον προθῆναι ἐναντίον τούτῳ ἢ τοῦτον τὸν νόμον ἄρῃ τρόσποι τινὶ ἢ παρευρέσει ἡσοῦν ὡς δεῖ τὸ ἀργύριον κινήσῃν ἢ μὴ ἀναλίσκεσθαι ἀπ’ αὐτοῦ εἰς ἃ ὁ νόμος συντάσσει, ἢ ἄλλ[ῃ]ν [που] |⁴⁵ καταχωρισθῆναι καὶ μὴ εἰς ἃ ἐν τῷδε τῷ νόμῳ διατέτακται, τά τε παραχθέντα ἄκυρα ἔστω, καὶ οἱ μετὰ ταῦτα ταμίαι καταχωριζέτωσαν εἰς τὸν λόγον κατὰ ἢ τὸν νόμον τό<ν>δε τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων τὸ ἴσον ἐ[κ] τῶ]ν τῆς πό[λεως] προ[σο]σί δων καὶ τᾶλλα πάντα συντελείτωσαν κατὰ τὸν νόμον τόνδε, ...

47 Üblicherweise werden als Adressaten eines derartigen Verbotes ἄρχοντες (Amtsträger) und ἰδιώται (Privatpersonen) einander gegenüber gestellt. Vgl. etwa Syll.³ 672, Z.19–21 (Laum Nr.28, Delphi, 166 v. Chr.); SEG 38, 1462, Z.36 (Oinoanda, Stiftung des Demosthenes, 124–125/6 n. Chr.) oder I.Iasos 248, Z.54–57 (Stiftung des C. Caninius Synallason). In manchen Fällen werden aber auch spezielle Amtsträger gesondert erwähnt, denen etwa eine privilegierte Stellung im Rahmen der Beschlussfassung einer Stadt zugekommen war, so etwa in I.Aph 2007, 12.26, b Z.1–3 (Laum Nr.102, Stiftung des Attalos Adrastos, hadriantisch) [– μὴδεν ἢ ἐξέστω μίτε ἄρχοντι μίτε γραμμάτε] ἢ μί[τε] ἰδιώτῃ... niemandem sei es gestattet,

Vibius Salutaris aus Ephesos: In dem ausführlichen Dossier ist das Abänderungsverbot an vier verschiedenen Stellen ausgeführt. Die detaillierteste Version findet sich im Brief des Salutaris, der das Stiftungsversprechen enthält, und verbietet neben den Amtsträgern und Privatpersonen auch dem *ekdikos*, dem Vertreter der Stadt vor den römischen Behörden, jegliches Einschreiten zur Veränderung der Stiftung. So wie auch in der Stiftung des Demosthenes von Oinoanda sollte in diesem kaiserzeitlichen Text über die Befugnisse der Polis hinaus auch ein Mitwirken der römischen Provinzialherrschaft an einer möglichen Abänderung der Stiftungsbedingungen verhindert werden.⁴⁸ Andererseits werden in den entsprechenden Klauseln auch die einzelnen Schritte aufgeführt, die notwendig waren, um zu einem verfassungskonformen Beschluss zu kommen: Weder das Einbringen eines Antrages noch die Weiterleitung desselben vor das zuständige städtische Gremium, die Aufnahme in die Tagesordnung der entsprechenden Sitzung oder die Abstimmungsleitung in dieser Angelegenheit waren gestattet.⁴⁹ Somit sollte jede legale Möglichkeit der Abänderung des Stiftungsdekrets von vornherein ausgeschlossen sein, dem Stifter und der von ihm bedachten Gemeinschaft war höchste Rechtssicherheit garantiert.

Eigentlich hätten derartige Regelungen, die nicht nur in Stiftungsdekreten, sondern natürlich auch in anderen städtischen Beschlüssen fast immer zu finden waren, jeden Missbrauch verhindern müssen.⁵⁰ Dennoch scheint die Realität in den Städten von der Theorie weit entfernt gewesen zu sein. Seit langem beschäftigt sich die moderne Forschung mit Phänomenen der schlechten Finanzverwaltung in den

weder einem Amtsträger, noch einem *grammateus* noch einem Privatmann, ..., ergänzt nach IPh 2007, 12.803, Z.46–48 (Laum Nr. 100, Stiftung des Aristokles Molossos, 1. Jh. n. Chr.).

48 I.Ephesos 27, Z.315–319: μηδεν[ι] δὲ ἐξέστω ἄρχοντι ἢ ἐκδικῶ ἢ ἰδιώτῃ πε[ι]ρα[σ]αί τι ἀλλάξαι ἢ μεταθεῖναι ἢ μετοικονομῆσαι ἢ μετακληφί[σ]ασθα[ι] τῶν καθιερωμένων ἀπεικονισμάτων ἢ τοῦ ἄρχουρίου ἢ τῆς [π]ροσόδου αὐτοῦ ἢ μεταθεῖναι εἰς ἕτερον πόρον ἢ ἀνά[λ]ωμα ... Es steht niemandem zu, sei er ein Amtsträger, ein Anwalt oder ein Privatmann, zu versuchen, etwas zu ändern oder umzustellen oder einer anderen Verwendung zuzuführen oder anders zu beschließen betreffend die geweihten Statuen oder das Kapital oder die Einkünfte daraus, ... (Zur Salutaris-Stiftung siehe oben bei Anm. 12).

49 Vgl. *Harter-Uibopuu*, Bestandsklauseln und Abänderungsverbote (wie Anm. 20), bei Anm. 17 und 64.

50 Zu den hellenistischen Quellen für Abänderungsverbote siehe *Lene Rubinstein*, Response to James P. Sickinger, in: Edward Harris/Gerhard Thür (Hrsg.), Symposium 2007, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Durham, 2.–6. September 2007). Wien 2008, 117 mit Anm. 13. Zu den kaiserzeitlichen Beispielen *Harter-Uibopuu*, Bestandsklauseln und Abänderungsverbote (wie Anm. 20).

griechischen Städten und untersucht die dazu vorhandenen literarischen (auch juristischen) Quellen ebenso wie die epigraphischen Zeugnisse. Gerade weil Theorie und Praxis in diesem Bereich so weit auseinander zu klaffen scheinen, ist es wichtig, den Überlieferungen zum Wirtschafts- und Finanzwesen der Städte im Osten des römischen Reichs, unter anderem bei Plinius, Dio Chrysostomus oder etwa in dem berühmten Dekret des Paullus Fabius Persicus, auch die Normen gegenüber zu stellen, mittels derer die Poleis versuchten, den Missbrauch öffentlicher Gelder zu verhindern. Deutlich zeigen die hier vorgestellten Texte meines Erachtens, dass neben den angesprochenen Unterschlagungen vor allem die Versuche der Abänderung der Statuten einer Stiftung und Anträge auf eine zweckentfremdete Verwendung bestimmter Gelder das Hauptproblem gebildet haben dürften. Die entsprechenden Anträge wurden im Rat (und in Folge wohl auch in der Volksversammlung) zur Abstellung gestellt und beschlossen. In Zeiten, in denen die Ratsmitglieder nicht mehr jährlich wechselten, sondern auf Lebenszeit bestimmt waren, waren Cliquenbildungen und Verabredungen unter den Ratsmitgliedern natürlich leichter und wohl an der Tagesordnung. Dagegen richtete sich das System von Strafen, mit dem die Stifter ihre Einrichtungen zu sichern versuchten.

Gerade bei den Abänderungsverboten wird aber auch das Zusammenspiel zwischen römischen Autoritäten und griechischer Polis deutlich. Einerseits wurden Statthalter und auch die Kaiser selbst um Bestätigung der Stiftungsvorschriften gebeten, wie man am Beispiel der Subskription des Statthalters im Text aus Oinoanda ebenso sehen kann wie an den Briefen der römischen Magistrate an C. Vibius Salutaris in Ephesos. Sowohl die Kaiser als auch die Statthalter verliehen in Edikten und Reskripten ihrem Wunsch Ausdruck, die Zweckbindung von Kapital unbedingt zu erhalten, wie dies in den Briefen Hadrians an die dionysischen Techniten deutlich wird.⁵¹

51 SEG 56, 1359, Z.8–10 und Z.17–18: τοὺς ἀγῶνας πάντας ἀγεσθαι κελεύω καὶ μὴ ἐξεῖναι πόλει πόρους ἀγῶνος κατὰ νόμον ἢ ψήφισμα ἢ διαθήκας ἀγομένου(ς) μετενεκκῆν εἰς ἄλλα δαπανήματα οὐδὲ εἰς ἔργου κατασκευὴν ἐφήμι. ¹⁰ χρήσασθαι ἀργυρίῳ, ἐξ οὗ ἄθλα τίθεται ἀγωνισταῖς ἢ συντάξεις δίδονται τοῖς νεῖ|κί|σασιν... ¹⁷ ... τὸν δὲ εἰσηγησάμενον τι τοιοῦτο ἢ ἐπισηφίσαντα ἢ τὸ ἔργον πράξαντα ἐγὼ | καλέσω δώσοντα εὐθύνας τοῦ παρακοῦσαι τῶν διατεταγμένων καὶ ὑφέροντα τὴν δικαίαν τεμωρίαν. Die Briefe datieren aus den Jahren 131–134 n. Chr., die Inschrift wurde in antoninischer Zeit aufgezeichnet. Zum Text siehe vor allem *Georg Petz/Elmar Schwertheim*, Hadrian und die dionysischen Künstler. (Asia Minor Studien Band 58) Bonn 2006, 8–17 (Text und dt. Übersetzung); *Christopher P. Jones*, Three New Letters of the Emperor Hadrian, in: ZPE 161, 2007, 145–156.

„Ich ordne an, dass alle Wettkämpfe durchgeführt werden müssen und dass es einer Stadt nicht freisteht, die Mittel für einen Agon, der gemäß Gesetz, Volksbeschluss oder Testamenten durchgeführt wird, auf andere Aufwendungen zu übertragen. Ebenso wenig lasse ich es zu, dass Geld für die Errichtung eines Bauwerks verwendet wird, aus dem die Preise für die Wettkämpfer gestellt oder die Prämien (*syntaxeis*) den Siegern gegeben werden. [...] Denjenigen, der etwas Derartiges eingebracht oder zur Abstimmung gestellt hat oder an der Errichtung eines Gebäudes beteiligt hat, werde ich auffordern, Rechenschaft abzulegen über die Missachtung der Vorschriften, damit er die gerechte Strafe empfängt.“

Unter den von Hadrian angesprochenen Agonen waren sicherlich einige, die im Rahmen einer Stiftung eingerichtet worden waren. Dies ist zumindest für diejenigen anzunehmen, die „gemäß einem Testament“ durchgeführt wurden. Ihren Bestand sicherte der Kaiser in seiner Anordnung.

Andererseits scheint gerade das Eingreifen römischer Autoritäten, namentlich des Statthalters, ein Problem gewesen zu sein, dem die Stifter in den Abänderungsverboten entgegen treten wollten. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang das Edikt des L. Memmius Rufus über den Betrieb des Gymnasions von Beroia aus dem Anfang des 2. Jh. n. Chr.⁵² Der Proconsul ließ in Beroia einen Fonds einrichten, aus dem die notwendigen Gelder für das immer wieder von der Schließung bedrohte Gymnasion zur Verfügung stehen sollten. Dazu führte er allerdings die Erträge aus verschiedenen Stiftungen, die jeweils einem anderen Zweck zugedacht gewesen waren, nun dem Gymnasion zu. Damit übertrat er Verbote wie diejenigen, die eben vorgestellt wurden und die dazu gedacht waren, Stiftungen vor einer Umwidmung zu schützen. Wenn wir auch keine Angaben dazu haben, wie etwa Plautianus Alexandros die Gelder für die Phallus-Prozession schützen wollte oder Eulaios diejenigen für die Getreideversorgung, müssen wir wohl doch davon ausgehen, dass auch in Beroia ähnliche Bestimmungen vorhanden waren, wie in den meisten anderen Stiftungstexten.⁵³ Die Provinzialverwaltung konnte also sowohl gegen eine Ver-

52 I. Beroia 7 (SEG 48, 742), *Pantelis M. Nigdelis / Giorgos A. Souris*, „Ανθύπατος λέγει“. Ένα διάταγμα των αυτοκρατορικών χρόνων για το γυμνάσιο της Βέροιας [The Proconsul speaks: An Edict of Imperial Times on the Gymnasium of Beroia.]. (Tekmeria. Contributions to the History of the Greek and Roman World, Supplement No. 1) Thessaloniki 2005.

53 Chaniotis vermutet, dass unter der einfachen Bevölkerung von Beroia wohl Widerstand gegen die Maßnahmen des Proconsuls herrschte, da Gelder, die bislang der Verehrung des Dionysos und der Getreideversorgung gedient hatten, nun nur mehr der Elite der Stadt zur Verfügung stehen sollten. *Angelos Cha*

wendung zweckgebundener Gelder als auch dafür institutionalisiert werden. Abgesehen von der offensichtlichen Einbindung römischer Autoritäten lassen die kaiserzeitlichen Stiftungsurkunden und -dekrete aber keine strukturellen Unterschiede zu den hellenistischen Texten erkennen. Die erhaltenen Urkunden legen vielmehr nahe, dass im Bereich des Verwaltungsrechts der griechischen Polis große Eigenständigkeit herrschte und Traditionen aus hellenistischer Zeit weitergeführt wurden.

Ausblick

Die Unterschiedlichkeit der aus der Antike erhaltenen Regelungen zu einzelnen Stiftungen zeigt deutlich ein Charakteristikum griechischen Rechts: Fernab von starren Konventionen oder Normen wurden die Vorschriften den Bedürfnissen der Parteien und der jeweiligen Situation angepasst. Zur Verwaltung des Stiftungskapitals und des Stiftungszwecks wurden neue Kommissionen eingesetzt und neue Ämter geschaffen oder bestehende Amtsbereiche erweitert und Befugnisse von Amtsträgern den Notwendigkeiten entsprechend geordnet. Aus der Erfahrung mit ähnlichen Einrichtungen oder der allgemeinen Finanzverwaltung der Stadt, in die sie als reiche Bürger wohl durchwegs eingebunden waren, lernten Stifter und Begünstigte die Gefahren kennen, die der Stiftung drohten und versuchten darauf bereits vorab durch die Formulierung differenzierter Strafklauseln zu reagieren. Das flexible System des städtischen Rechts erlaubte beiden Seiten große Freiheiten. Zumindest anhand der uns vorliegenden Texte kann man davon ausgehen, dass eventuelle Differenzen zwischen Stiftern und Städten über Details der Durchführung erfolgreich ausgeräumt werden konnten. Leider stellen alle erhaltenen Quellen zu den Stiftungen Momentaufnahmen dar, die zumeist zum Zeitpunkt der Einrichtung der Stiftung entstanden. Über die Dauerhaftigkeit der wichtigen und notwendigen Finanzierung von Festen, Agonen oder anderen städtischen Belangen lässt sich indes aus den Inschriften keine Aussage treffen.

notis, Macht und Volk in den kaiserzeitlichen Inschriften von Aphrodisias, in: Gianpaolo Urso (Hrsg.), *Popolo e potere nel mondo antico. Atti del convegno internazionale, Cividale del Friuli, 23–25 settembre 2004*. Pisa 2005, 58.